

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons St. Gallen

**Band:** 107 (1967)

**Artikel:** D. Hieronymus Schürpf : der Wittenberger Reformationsjurist aus St. Gallen, 1481-1554

**Autor:** Schaich-Klose, Wiebke

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-946190>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

107. Neujahrsblatt

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen



# D. Hieronymus Schürpf

Der Wittenberger Reformationsjurist aus St. Gallen

1481—1554

Von

WIEBKE SCHAICH-KLOSE

1967

Buchdruckerei Fritz Meili 9043 Trogen

107. Neujahrsblatt

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen



# D. Hieronymus Schürpf

Der Wittenberger Reformationsjurist aus St. Gallen

1481—1554

Von

WIEBKE SCHÄICH-KLOSE



1967/320

1967

Buchdruckerei Fritz Meili 9043 Trogen



Im Kommissionsverlag der Fehr'schen Buchhandlung, St. Gallen,  
erscheint die vorliegende Biographie von Hieronymus Schürpf  
zusammen mit der eingehenden Darstellung seines juristischen  
Werkes unter dem Titel:

D. HIERONYMUS SCHÜRPF

Leben und Werk des Wittenberger Reformationsjuristen

Von Wiebke Schaich-Klose

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung . . . . .	5
Bibliographie . . . . .	6
I. Kapitel <i>Herkunft und Kindheit in St. Gallen</i> . . . . .	11
1. Die Vorfahren des Hieronymus Schürpf . . . . .	11
2. Name und Wappen der Familie Schürpf . . . . .	11
3. Das Vaterhaus in St. Gallen . . . . .	12
4. Die Kindheit des Hieronymus . . . . .	12
II. Kapitel <i>Studien- und Wanderjahre</i> . . . . .	13
1. In Basel . . . . .	13
Kirchliches Leben 13 — Leben an der Universität und in den Burse 14 — Studium an der Artistenfakultät 14 — Humanistischer Kreis 15 — Beginn der juristischen Studien 16	
2. In Tübingen . . . . .	17
III. Kapitel <i>Wittenberger Anfänge</i> . . . . .	18
1. Frühe Dozenten- und Ordinariatsjahre . . . . .	18
2. Leben und Ordnung an der Universität . . . . .	19
IV. Kapitel <i>Schürpfens kritische Mitwirkung an den ersten reformatorischen Ereignissen</i> . . . . .	21
1. Luthers Thesen gegen den Ablaß . . . . .	21
2. Die Bannbulle gegen Luther . . . . .	23
3. Luther verbrennt die Bücher päpstlichen Rechtes . . . . .	23
4. Die Wittenberger Professur des geistlichen Rechtes . . . . .	24
V. Kapitel <i>Schürpf auf dem Reichstag zu Worms</i> . . . . .	25
VI. Kapitel <i>Die Wittenberger Verhältnisse und die Durchführung der Reformvorschläge 1521—1525</i> . . . . .	28
1. Nachrichten aus Wittenberg . . . . .	28
2. Wittenberg ohne Luthers leitende Hand . . . . .	28
3. Luthers Rückkehr von der Wartburg und Schürpfens Vermittlung . . . . .	29
4. Luther ordnet die Verhältnisse in Wittenberg . . . . .	30
VII. Kapitel <i>Schürpfens Aufgaben am Rande der Reformation</i> . . . . .	31
VIII. Kapitel <i>Der Universitätslehrer und seine Schüler</i> . . . . .	32
IX. Kapitel <i>Hieronymus Schürpf als Rechtsconsulent</i> . . . . .	33
X. Kapitel <i>Der persönliche Lebenskreis von Hieronymus Schürpf</i> . . . . .	35
1. Familie . . . . .	35
2. Freunde . . . . .	36
XI. Kapitel <i>Letzte Jahre in Frankfurt an der Oder</i> . . . . .	37
XII. Kapitel <i>Schürpfens äußere Gestalt</i> . . . . .	38

## ANSWER

1. *What is the best way to approach the problem?* I would suggest that the first step is to identify the specific areas of concern and then to develop a plan of action. It is important to have a clear understanding of the problem and to identify the key stakeholders involved. Once this is done, it is important to develop a realistic timeline and to set specific goals and objectives. It is also important to involve all relevant parties in the decision-making process and to seek their input and feedback.

2. *How can we ensure that our approach is effective?* To ensure that our approach is effective, it is important to have a clear understanding of the problem and to identify the key stakeholders involved. Once this is done, it is important to develop a realistic timeline and to set specific goals and objectives. It is also important to involve all relevant parties in the decision-making process and to seek their input and feedback. Additionally, it is important to monitor progress and make adjustments as needed to ensure that the approach remains effective.

3. *What are the potential challenges and how can they be addressed?* There are several potential challenges that may arise during the implementation of the approach. One challenge is the lack of buy-in from key stakeholders, which can be addressed by involving them in the decision-making process and by communicating the benefits of the approach. Another challenge is the lack of resources, which can be addressed by prioritizing tasks and by seeking external funding if necessary. A third challenge is the lack of expertise or knowledge among certain members of the team, which can be addressed by providing training and support to those individuals.

4. *How can we measure success and evaluate the impact of the approach?* Success can be measured by tracking progress against the set goals and objectives. This can be done through regular check-ins, performance reviews, and other metrics as appropriate. Impact can be evaluated by assessing the outcomes of the approach, such as improved efficiency, reduced costs, or increased customer satisfaction. This can be done through surveys, interviews, and other methods as appropriate.

5. *What are the next steps in developing the approach?* The next steps in developing the approach would involve refining the plan based on feedback and experience, and then implementing the approach in a pilot or full-scale setting. It is also important to continue monitoring progress and making adjustments as needed to ensure the approach remains effective over time.

## EINLEITUNG

Die Biographie von Hieronymus Schürpf wird viel von Martin Luther und dessen Werk berichten müssen — so sehr sind Lebenslauf und Werk des Juristen mit dem des Reformators verbunden. In einem großen Teil von Schürpfens Lebenswerk hallt Luthers impulsive Handlungsweise wider: ausgleichend, vermittelnd, abmildernd glättet Schürpf die Wogen. Unzählige Male wurde Hieronymus Schürpf von seinem Kurfürsten Friedrich dem Weisen und dessen Nachfolgern und von der Universität zur Vermittlung und zu wichtigen anderen Missionen für die Reformation herangezogen. In Schürpfens ausgleichendem, konservativem Wesen ist es auch begründet, weshalb er sich mit dem Reformator überwerfen mußte: Luther war rasch und bedingungslos im Wort und Handeln, Schürpf dagegen hing am alten und wandte sich nur bedächtig Neuerungen zu.

Die bisherige Überlieferung der biographischen Daten und Tatsachen aus dem Leben von Hieronymus Schürpf geht weithin auf die Gedächtnisrede zurück, die Melanchthon nach dem Tode von Schürpf

verfaßte und die Michael Teuber<sup>1</sup> am 7. August 1554 bei einer Promotion in Wittenberg hielt<sup>2</sup>. In vielen zeitgenössischen und jüngeren Sammlungen von Biographien findet man wörtliche Wiedergaben von Teilen dieser Rede.

Vor nun hundert Jahren hat Professor Theodor Muther in einem Vortrage ein liebenswertes Bild unseres Hieronymus Schürpf gezeichnet<sup>3</sup>. Seit dieser Würdigung sind für viele historische und reformationsgeschichtliche Werke Quellen zugänglich gemacht und durchgearbeitet worden. In St. Galler Quellen und Geschichtswerken, Wittenberger Universitätsgeschichten, Sächsischen Urkunden, Arbeiten zu Luthers Leben und Werk und dem seiner Zeitgenossen finden sich weit verstreut Nachrichten über Hieronymus Schürpf. Es scheint daher gerechtfertigt, sich von neuem mit dem Leben des großen St. Galler Juristen zu befassen.

Den ersten Hinweis auf Hieronymus Schürpf sowie die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Ferdinand Elsener in Tübingen (früher Zürich).

<sup>1</sup> Vgl. unten S. 33.

<sup>2</sup> *Oratio de vita clarissimi viri Hieronymi Schurffii, iuris utriusque doctoris, recitata a d. Michael Teubero, doctore ... die septimo mensis Augusti, anno 1554. Wittenberge in officina haeredum Petri Seitz; abgedruckt in: Selectarum declamationum Philippi Melanchthonis, quas conscripsit, et partim ipse in Schola Vitebergensi recitavit, partim aliis recitandas exhibuit, T. III Argentorati*

1567, p. 324 sqq.; Hallische Beyträge zu der Juristischen Gelehrten Historie, II. Bd., S. 102—125 (hiernach wird zitiert); Corpus Reformatorum XII, S. 86—94. Ein Separatdruck dieser Rede befindet sich in Breslau, Biblioteka Uniwersytecka we Wroclawiu, Sign. 8 N 1499, 2.

<sup>3</sup> Gehalten 1858 in Königsberg/Pr.; gedruckt separat: Erlangen 1858, dann in Muther, Universitätsleben, S. 178—229 und 415—454.

# Bibliographie

Da die Lebensbeschreibung von Hieronymus Schürpf gleichzeitig als Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen und als I. Teil einer Gesamtwürdigung von Leben und Werk des großen Juristen erscheint, ist aus praktischen Gründen im folgenden auch die rein rechtsgeschichtliche Literatur aufgenommen worden.

## I. Quellen

- Die Amerbach-Korrespondenz*, hsg. von Alfred Hartmann, 5 Bde., Basel 1942—1958.
- Die Matrikel der Universität Basel*. Bd. I (1460—1529), hsg. von Georg Wackernagel, Basel 1951.
- Die Statuten der juristischen Falkultät Basel*, hsg. von Carl Christoph Bernoulli, Basel 1906.
- Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe*, hsg. durch die Historische Kommission bei der Königl. Akademie der Wiss., Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., bearb. von A. Kluckhohn (Bd. 1) und Adolf Wrede (Bd. 2—4), Gotha 1893—1905.
- Foerstemann Karl Eduard*, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation, Bd. I, Hamburg 1842.
- Die Matrikel der Universität Freiburg*. Bd. 1 (1460 bis 1656), hsg. von Hermann Mayer, Freiburg 1907.
- Hallische Beyträge zu der Juristischen Gelehrten Historie*, Bd. 2, Halle im Magdeburgischen 1758.
- Hartmann G(eorg) L(eonhard)*, Collectanea zur Geschichte St. Gallischer Familien und einzelner Personen, 2 Bde., 1825 (Mschr. Stadtbibliothek Vadiana St. Gallen Nr. 110/111).
- Justus Jonas*, Briefwechsel, hsg. von Gustav Kawerau, 1. und 2. Hälfte, Halle 1884 und 1885.
- Kalkhoff Paul*, Die Depeschen des Nuntius Alexander vom Wormser Reichstage 1521., übers. u. erl. von P. K. (Schriften des Vereins für Ref. Geschichte, H. 17), Halle 1886.
- Keßler Johannes, Sabbata*, hsg. von Emil Egli und Rudolf Schoch, St. Gallen 1902.
- Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, hsg. von Aemilius Ludwig Richter, Bd. I, Weimar 1846.
- Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*. I. Abt. Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. 1. Hälfte: Die Ordnungen Luthers. Die Ernestinischen und Albertinischen Gebiete, hsg. von Emil Sehling, Leipzig 1902.
- Krafft Karl und Wilhelm*, Briefe und Documente aus der Zeit der Reformation im 16. Jahrhundert, Elberfeld o. J.
- D. Martin Luthers Werke*. Kritische Gesamtausgabe. 57 Bde. Weimar 1883 ff. (nicht abgeschlossen).
- , Briefwechsel, Bd. 1—11, Weimar 1930—1948.
- , Tischreden, Bd. 1—6, Weimar 1912—1921.
- Dr. Martin Luthers Sämmtliche Schriften*, hsg. von Joh. Georg Walch. Bd. 1—23. 2. Aufl. St. Louis o. J.
- Melanchthon Philip*, Gesamte Werke (Corpus Reformatorum, hsg. von Karl Gottlieb Bretschneider, fortgef. von Heinrich Ernst Bindseil. Bd. 1—28), Halle 1834 bis 1860.
- , Supplementa Melanchthoniana. Abt. 6: Melanchthons Briefwechsel (1510—1528), hsg. von Otto Clemens. Leipzig 1926.
- , Brief an Hieronymus Schürpf im Namen der Universität Wittenberg bei dessen Weggang von dort. 1547; hsg. von R. Stupperich (Arch. f. Reformations-Gesch. 55) 1964, S. 60—61.
- Richter E. L.*, Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 4, 1840, S. 62—79 (Darin: Der Theologen *Bedenkenn von wegenn der Consistorien so vgericht sollen werden*, 1538).
- Schürpf Hieronymus*, Consilia sev Responsa, Centvria tres. Ausgabe Francoforti ad Moenam 1612.
- , declamatio de legum iustitia. 1552. Abgedr. in Corpus Reformatorum, Bd. XI, S. 1016—1020.
- , declamatio de reverentia legum, 1553. Abgedr. in Corpus Reformatorum, Bd. XII, S. 12—19.
- , (?) declamatio de ordine politico, 1553. Abgedr. in Corpus Reformatorum, Bd. XI, S. 1011—1016.
- , Oratio habita a Hyeronimo Schurff vtriusque iuris Doctoris in actu ac promotione sui generi Zoch. Anno 1538. Wittembergae. Handschriftlich als Nr. 176 in: Spalatin, Georg: Nachlaß, T. 3, Bl. 980—89. In der Thüring. Landesbibliothek Weimar.
- , Oratio habita per clariss. Iureconsultum D. Hieronymum Schurff, Ordinarium Witebergensem, gehalten bei der Doktorpromotion des Ulrich Mordeisen aus Leipzig zu Wittenberg, 23. Juli 1543. Als Hs. im Besitz der Stiftung Preuß. Kulturbesitz, Tübinger Depot der Staatsbibliothek, Sign. Ms lat. oct. 48.
- , Oratio de S. Gallo I. V. in Academia Francofordiana ad Oderam 28 Nouembris... recitata Francof. 1553. In der Universitätsbibliothek zu Uppsala.
- , in Titulum pandectarum de in item jurando lectura, 1542. Hs. in der Königl. Bibl. zu Kopenhagen, Sign. G. kgl. Saml. 1927, 4<sup>o</sup> (die Hs. stammt aus der Göttinger Bibliothek).
- , 10 Briefe an Johann Weinlöben, Kurfürstlicher Kanzler zu Brandenburg, aus den Jahren 1546—1553. 19 Blätter. Gesammelt von Martin Friedrich Seidel 1683. Als Hs. in der Königl. Bibl. zu Kopenhagen, Sign. Thott 495 fol.

- , Brief an Hans von Thubenheim. 1527. Als Hs. in Sächsische Landesbibl. Dresden. Sign. Mscr. Dresd. R 52 m, e (Convolut 1), dort Nr. 28.
- und Philippus Melanchthon, Burgermeistern vnd rahtmanen zcur Newestadt an der ordel. 1527. Als Hs. in der Sächs. Landesbibl. Dresden, Sign. Mscr. Dresd. C 107 f, dort Nr. 21.
- Christoph Scheurl's Briefbuch*, hsg. von Frhr. v. Soden und I. F. K. Knaake, Beitrag zur Geschichte der Reformation und ihrer Zeit. Neudr. der Ausg. 1867—72, Aalen 1963.
- Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, begonnen von Hermann Wartmann, fortgef. v. Joseph Müller, Traugott Schiess und Paul Staerkle, Bd. 6, St. Gallen 1955.
- Die Matrikeln der Universität Tübingen, Bd. 1 (1477 bis 1600), hsg. von Heinrich Hermelink, Stuttgart 1906.
- Album academiae Vitebergensis ab a. Chr. MDII usque ad MDLX, Bd. 1, hsg. von Karl Eduard Foerstemann, Leipzig 1841.
- Statuta facultatis iureconsultorum Vitebergensium vom Jahre 1508, hsg. von Theodor Muther, Königsberg/Pr. 1859.
- Urkundenbuch der Universität Wittenberg*, Th. 1 (1502 bis 1611), bearb. v. Walter Friedensburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, NR 3), Magdeburg 1926.
- Erler Adalbert, Thomas Murner als Jurist (Frankfurter wiss. Beiträge. — Rechts- und wirtschaftswiss. Reihe, Bd. 13)**, Frankfurt a. Main 1956.
- Fabian Ekkehart**, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529—1531/33 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, 1. Heft, 2. Aufl.), Tübingen 1962.
- , Dr. Gregor Brück (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, 2. Heft), Tübingen 1957.
- Feine Hans Erich**, Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd. I: Die katholische Kirche. 4. Aufl., Weimar 1964.
- Feuchtwanger Ludwig**, Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation. Berliner Phil. Diss., 1908.
- Friedberg Emil**, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909.
- , Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche, Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 8, 1869, S. 69—166.
- Friedensburg Walter**, Geschichte der Universität Wittenberg, Halle a. S. 1917.
- Gierke Otto v.**, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. III: Die Staats- und Korporationstheorie des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881.
- Gonzenbach**, Handschriftliche Notizen in Gonzenbachs Exemplar von: Th. Muther, «D. Hieronymus Schürpf», nach einem Vortrag von Näf, gehalten im Februar 1859. (Das Exemplar befindet sich in der Vadiana in St. Gallen.)
- Grabmann Martin**, Das Naturrecht der Scholastik von Gratian bis Thomas von Aquin, Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsgesch., Bd. 16, 1922, S. 12—53.
- Grohmann Johann Christian August**, Annalen der Universität Wittenberg. T. 1 und 2, Meißen 1801.
- Haller Johannes**, Die Anfänge der Universität Tübingen (1477—1537). Bd. 1 und 2, Stuttgart 1927 und 1929.
- Hashagen Julius**, Laieneinfluß auf das Kirchengut vor der Reformation, Historische Zeitschrift, Bd. 126, 1922, S. 377—409.
- Heckel Johannes**, Recht und Gesetz, Kirche und Obrigkeit in Luthers Lehre vor dem Thesenanschlag von 1517, ZRG 57 (KA 26), 1937, S. 285 ff.
- , Cura religionis. Ius in sacra. Ius circa sacra. In: Festschrift f. Ulrich Stutz (Kirchenrechtl. Abh., H. 117/118), Stuttgart 1938, S. 224—298.
- , Initia iuris ecclesiastici Protestantium (Sitzungsberichte d. bayr. Akad. d. Wiss., phil.-histor. Klasse. Jahrgang 1949, Heft 5), München 1950.
- , Kirchengut und Staatsgewalt, Festschrift f. Rudolf Smend zu seinem 70. Geburtstag, Göttingen 1952, S. 103—143.
- , Lex Charitatis (Sitzungsbericht d. bayr. Akad. d. Wiss., phil.-histor. Klasse. Jahrgang 1953), München.
- , Das Decretum Gratiani und das Deutsche Evangelische Kirchenrecht, Studia Gratiana, Bd. III., Bononiae 1955, S. 485—537.
- Herrmann Rudolf**, Die Kirchenvisitationen im Ernestinischen Thüringen vor 1528 (Beiträge zur Thüringischen Kirchengeschichte, Bd. I Heft 2), 1930, S. 167 bis 229.

## 2. Literatur

- Bauch G.**, Wittenberg und die Scholastik, Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 18, 1897, S. 295—339.
- Becker Joh.**, Kurfürst Johann und seine Beziehungen zu Luther, Leipziger Diss., 1890.
- Bernet Joh. Jakob**, Verdienstvolle Männer der Stadt St. Gallen in Bildnissen und kurzen Lebensberichten. Ein Taschenbüchlein, St. Gallen 1830.
- Böhmer Heinrich**, Luther im Lichte der neueren Forschung, Leipzig und Berlin 1917.
- Böhmer Justus Henning**, Jus Ecclesiasticum Protestantium. Bd. I—V, Halle und Magdeburg 1756—63.
- Bonjour Edgar**, Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart (1460—1960), Basel 1960.
- Bornkamm Heinrich**, Das Jahrhundert der Reformation — Gestalten und Kräfte, Göttingen 1961.
- Burckhard C. A. H.**, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen, Leipzig 1879.
- Drews Paul**, Einleitung zum Bericht des Mykonius über die Visitation im Amt Tenneberg (1526). (Arch. f. Ref. Gesch., Bd. 3), 1905/06, S. 1—5.
- Elert Werner**, Morphologie des Luthertums. Bd. I u. II, München 1952 und 1953.
- Elsener Ferdinand**, Gesetz, Billigkeit und Gnade im Kanonischen Recht — Districtio legum, Aequitas canonica, Misericordia. In: Summum ius summa iniuria. Individualgerechtigkeit und der Schutz allgemeiner Werte im Rechtsleben. Ringvorlesung geh. v. Mitgliedern der Tübinger Juristenfakultät im Rahmen des Dies academicus, WS 1962/63 (Tübinger rechtswissenschaftl. Abh., Bd. 9), S. 168—190, Tübingen 1963.

- Hilpert Alfred*, Die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächsischen Landkreisen Meißen, Vogtland und Sachsen 1531—1543. *Leipziger phil. Diss.*, 1911.
- Holl Karl*, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, in: *Gesammelte Aufsätze*, Bd. I: Luther, 4. und 5. Aufl., S. 326—380, Tübingen 1927.
- Hortleder Friedrich*, Der Römischen Keyser- und Königlichen Majesteten Handlungen und Außschreiben, Send-Briefe, Bericht, Unterricht, Klag- vnd Supplication-Schriften... und viele andere treffliche Schriften mehr von den Vrsachen deß Teutschen Kriegs Kaiser Carls deß V. wider die Schmalkaldische Bundes-Oberste... Bd. I und II zum andern mal an den Tag gegeben, Gotha 1645.
- Jöcher Christian Gottlieb*, *Compendioses Gelehrtenlexikon*. Bd. I und II, 3. Aufl., Leipzig 1733.
- Kalkoff Paul*, Zu Luthers römischem Prozeß, *Zeitschr. f. Kirchengeschichte*, Bd. 25, 1904, S. 273 ff. und 399 ff. und Bd. 31, 1910, S. 48 ff. und 368 ff.
- , Der Wormser Reichstag von 1521, München und Berlin 1922.
- Kaufmann Georg*, Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. I und II, Nachdruck der 1888 und 1896 in Stuttgart erschienenen Ausg., Graz 1958.
- Kisch Guido*, Humanismus und Jurisprudenz. Der Kampf zwischen mos italicus und mos gallicus an der Universität Basel, Basel 1955.
- , Forschungen zur Geschichte des Humanismus in Basel, *Archiv f. Kulturgeschichte*, Bd. 40, 1958, S. 194 bis 221.
- , Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit (*Basler Studien zur Rechtswissenschaft*, Heft 56), Basel 1960.
- , Bonifacius Amerbach als Rechtsgutachter, in: *Festgabe für Max Gerwig* (*Basler Studien zur Rechtswissenschaft*, Heft 55), Basel 1960, S. 85—120.
- , Die Anfänge der Juristischen Fakultät der Universität Basel 1459—1529 (*Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel*, Bd. XI), Basel 1962.
- , Melanchthon und die Juristen seiner Zeit, *Mélanges Philippe Meylan*. Vol. II, S. 135—150, Lausanne 1963.
- Klüppel Karl* und *Eifert Max*, Geschichte und Beschreibung der Stadt und Universität Tübingen, Tübingen 1849.
- Köhler K.*, Luther und die Juristen, Gotha 1873.
- Körber Kurt*, Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund (*Schr. d. Vereins f. Ref. Gesch.*, Nr. 111/112), Halle 1913.
- Köstlin Julius*, Martin Luther — Sein Leben und seine Schriften, neubearb. von Gustav Kawerau, Bd. I und II, 5. Aufl., Berlin 1903.
- Küster George Gottfried*, Martin Friedrich Seidels Bilder-Sammlung, in welcher hundert gröstentheils in der Mark Brandenburg gebohrene... Männer vorgestellt werden, Berlin 1751.
- Landsberg Ernst*, Art. «Hieronymus Schurff», *ADB* 33 (1891), S. 86—90.
- Lehmus Johannes Georgius*, *Dissertatiuncula de Hieronymo Schvrifio evangeliae Veritatis Adsertore cum primis Strenuo*, Progr. Rothenburg o. T. 1776.
- Lehnert Hans*, Kirchengut und Reformation (*Erlanger Abh. z. mittl. u. neueren Geschichte*, 20. Bd.), Erlangen 1935.
- Liermann Hans*, Deutsches evangelisches Kirchenrecht, Stuttgart 1933.
- , *Handbuch des Stiftungsrechtes*, Bd. I: Geschichte des Stiftungsrechtes, Tübingen 1963.
- , *Laizismus und Klerikalismus in der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts*, *ZRG* Bd. 70 (KA 39), 1953, S. 1—27.
- , Das kanonische Recht als Gegenstand des gelehrten Unterrichts an den Protestantischen Universitäten Deutschlands in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation. In: *Studia Gratiana*, Bd. III, S. 541—66, Bononiae 1955.
- Lipenius Martin*, *Bibliotheca realis iuridica*, fortgef. v. A. F. Schott, R. K. v. Senckenberg, L. G. Madiku, 6 Bde., 3. Aufl., Leipzig 1757—1823.
- Löscher Friedrich Hermann*, Schule, Kirche und Obrigkeit im Reformationsjahrhundert; ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Kirchschullehens (Schriften des Vereins f. Ref. Gesch., Nr. 138), Halle 1925.
- Mejer Otto*, Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts, Hannover 1891.
- Menz Georg*, Johann Friedrich der Großmütige (1503 bis 1554), Jena 1908.
- Meurer Christian*, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, Düsseldorf o. J.
- Müller Adolph*, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1839.
- Müller Georg*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche (Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, Heft 9 und 10), Leipzig 1894 und 1895.
- Müller Joh. Joachim*, Historie von der evangelischen Stände Protestation und Augsburgischen Confession, Dresden 1705.
- Müller Karl*, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910.
- Müller Nikolaus*, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522, 2. Aufl., Leipzig 1911.
- Muther Theodor*, D. Hieronymus Schürpf (Vortrag, abgedr. mit Anm. u. Quellen in: Th. M., Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, S. 178—229 und 415—454, Erlangen 1866).
- , Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, Jena 1876.
- Näf Werner*, Vadian und seine Stadt St. Gallen, Bd. I und II, St. Gallen 1944 und 1957.
- Paulsen Friedrich*, Geschichte des gelehrten Unterrichts, 2 Bde., 3. Aufl., Leipzig 1919.
- , Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter, *Historische Zeitschrift* Bd. 45, 1881, S. 385—440.
- Phillips Georg*, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1871.
- Plöchl Willibald M.*, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I und II, Wien und München 1953 und 1955.
- Richter (Emil) Ludwig*, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig 1851.
- , Die Grundlage der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft*, Bd. 4, 1840, S. 1—90.

- Rieker Karl, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893.
- Ritter Gerhard, Die Neugestaltung Europas im 16. Jahrhundert, Berlin 1950.
- Roth Friedrich, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1530—1540. Die Gutachten Martin Bucers und der Augsburger Prädikanten Wolfgang Musculus und Bonifacius Wolfart über die Verwendung der Kirchengüter (Arch. f. Ref. Gesch., 1. Jahrg., Heft 4), 1904.
- Sabine George, A History of Political Theory, New York 1950.
- Savigny Friedrich Carl von, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 2. Aufl., Heidelberg 1843—1850.
- Schäfer Rudolf, Die Geltung des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart, ZRG Bd. 36 (KA 5), 1915, S. 165 bis 413.
- Schaffstein Friedrich, Zum rechtswissenschaftlichen Methodenstreit im 16. Jahrhundert, in: Festschrift für Hans Niedermeyer, S. 195—214, Göttingen 1953.
- Schelling Roland, Der Jurist Ulrich Krafft und das schwäbische städtische Wirtschaftsrecht im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Tübinger jur. Diss. (masch. schriftl.) 1954.
- Schulte Johann Friedrich, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechtes, 3 Bde., Stuttgart 1875—1880.
- Seckel Emil, Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter. Zur Geschichte der populären Literatur des römischen und canonischen Rechtes, Tübingen 1898.
- Seckendorf Veit Ludwig von, Ausführliche Historie des Lutherthums und heilsamen Reformations... aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt von Elias Frick, Leipzig 1714.
- Sohm Rudolph, Kirchenrecht. In: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hsg. von Karl Binding u. a., 8. Abt., Bd. I, Leipzig 1892.
- Spicker Christ. Wilh., Geschichte der Stadt Frankfurt a. O., Frankfurt a. O., 1853.
- Stähelin Adrian, Die Einführung der Ehescheidung in Basel zur Zeit der Reformation, Basler jur. Diss., 1957.
- Staerkle Paul, Beitrag zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens (= MVG, Bd. 40), St. Gallen 1939.
- Steinmetz Max, Die Universität Wittenberg und der Humanismus 1502—1521 (= 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Bd. 1: Wittenberg 1502 bis 1817, S. 103—139), o. O. 1952.
- Stintzing Roderich und E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I. Abt., München und Leipzig 1880.
- Stintzing Roderich, Ulrich Zasius, Basel 1857, Nachdruck Darmstadt 1961.
- , Geschichte der populären Literatur des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, Leipzig 1861.
- Stölzel Adolf, Die Entwicklung des gelehrtene Richterstums in deutschen Territorien, Stuttgart 1872.
- , Die Entwicklung der gelehrtene Rechtsprechung. Bd. I und II, Berlin 1901 und 1910.
- , Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt am Wirken seiner Landesfürsten und oberen Justizbeamten. Bd. I und II, Berlin 1888.
- Thürer Georg, St. Galler Geschichte, Bd. I, St. Gallen 1953.
- Vischer Wilhelm, Geschichte der Universität Basel von der Gründung bis zur Reformation 1529, Basel 1860.
- Viehweg Theodor, Topik und Jurisprudenz, München 1953.
- Volz Hans, Martin Luthers Thesenanschlag und seine Vorgeschichte, Weimar 1959.
- Wackernagel Rudolf, Geschichte der Stadt Basel, Bd. II, 2. Teil, Basel 1916.
- Wieacker Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1952.
- Ziegler Caspar, De Iuris Canonici Origine et Incrementis, Wittenberg 1696.

### Zitierweise

Die Consilien von Hieronymus Schürpf werden nach der Ausgabe von 1612 zitiert:

III 15/14 = III. Centurium, 15. Consilium, Nr. 14.

Luthers Werke werden in folgender Weise zitiert:

Von Ehesachen, WA Bd. 30 III. Abt. S. (198) 205 bis 248 = S. 198 gibt die Einleitung des Herausgebers zu dieser Schrift, S. 205 den Beginn von Luthers Text an.

### Abkürzungen und abgekürzt zitierte Schriften

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde., Leipzig 1875—1912.
Cent.	Centurium.
Cons.	Consilium.
CR	Corpus Reformatorum.
d.	dictus, Bezugnahme auf ein im Vorhergehenden genanntes Gesetzeszitat.
dict. de droit canonique	Dictionnaire de Droit Canonique, hsg. v. R. Naz, Paris 1935 ff.
dict. de Th. Cath.	Dictionnaire de Théologie Catholique, 2. Aufl., 15 Bde., Paris 1909—1946.
d. u. i.	doctor utriusque iuris.
Ev. KL	Evangelisches Kirchenlexikon, hsg. v. Heinz Brunotte und Otto Weber. 3 Bde., Göttingen 1956 ff.
HBLS	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. 7 Bde., Neuenburg 1921—1934.
1. unica	einziges Gesetz eines Titels.
1. penult.	lex paenultima, vorletztes Gesetz eines Titels.
1. ult.	lex ultima, letztes Gesetz eines Titels.

LS	Leitsatz, Satz aus den Summarien eines Consiliums.	RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., hsg. v. Kurt Callig u. a., 6 Bde., Tübingen 1957—1962.
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche, hsg. v. Josef Höfer u. Karl Rahner, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1957 ff.	Schr. d. V. f. Ref. Gesch.	Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte.
MVG	Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hsg. vom Histor. Verein des Kantons St. Gallen.	UB	Urkundenbuch.
pr.	principium, die Anfangssätze eines Gesetzesstitels oder eines Consiliums, bevor die Zählung der leges oder Randnummern beginnt.	WA	Weimarer Ausgabe der Werke D. Martin Luthers, allgemeine Abteilung.
REThK	Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, hsg. v. Albert Hauck u. a., 3. Aufl., 24 Bde., Leipzig 1896—1913.	WA Br WA TR	Weimarer Ausgabe, Abt. Briefwechsel. Weimarer Ausgabe, Abt. Tischreden.
		Z. f. histor. Th.	Zeitschrift für historische Theologie.
		ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung.

## ERSTES KAPITEL

# Herkunft und Kindheit in St. Gallen

### 1. Die Vorfahren des Hieronymus Schürpf

Hieronymus Schürpf entstammt einem alten Schweizer Geschlecht. Die alten Biographien führen zum Beweis dessen, daß die Schürpf schon in frühen Zeiten wichtige Ämter bekleideten an, ein Doktor Schürpf habe an dem Konstanzer Konzil (1414—1418) als Delegierter der deutschen Nation teilgenommen. Wie der Katalog ausweise, sei er zu den Beratungen hinzugezogen worden<sup>1</sup>. Ein Magister Johannes Schürpfer wird für die Jahre 1415 bis 1429 als Dekan der Kirche zu Konstanz genannt<sup>2</sup>.

Von den verschiedenen urkundlich nachweisbaren Personen konnten folgende unserem Hieronymus verwandtschaftlich zugeordnet werden: Ein direkter Vorfahre ist Walther Schürpf, der von 1382 an als Vogt und Bürgermeister von St. Gallen genannt wird und 1403 als Bürgermeister zusammen mit dem Altbürgermeister Konrad von Watt<sup>3</sup> in der Schlacht bei Vögelnsegg fiel.

Der Großvater von Hieronymus, Hans Schürpf<sup>4</sup>, war als Eilfer der Weberzunft Mitglied des Großen Rates von St. Gallen. 1456 wurde er Zunftmeister der Weber. 1459—1461 erlangte er die höchsten Würden, die die Stadt zu vergeben hatte: er wurde Bürgermeister, Altbürgermeister, Reichsvogt. In den Jahren 1465—1470 leitete er noch einmal zusammen mit Hektor von Watt<sup>5</sup>, dem Großvater Vadians, im Turnus wechselnd — später wieder 1475—1477 und 1479 und 1480 — die Geschicke der Stadt. Ein Mann also, der seine Kraft der Mitgestaltung der städtischen Politik widmete zum Wohl und Nutzen des Ganzen. 250 Ämter waren

zu jener Zeit in St. Gallen — einem Gemeinwesen, das von seinen Bürgern eigenverantwortlich verwaltet wurde — zu versehen, und 1000 Männer gab es, die diese Lasten tragen konnten<sup>6</sup>. Die Stadt war also eine Gemeinschaft, in die der Einzelne sich einzuordnen und der er zu dienen hatte.

### 2. Name und Wappen der Familie Schürpf

Der Name Schürpf wird in den Urkunden und der älteren Literatur in der verschiedensten Weise geschrieben. Am häufigsten findet sich Schürpf oder Schurff; es kommen aber auch Formen wie Schurpf, Schürff, Schirff, Schiurff vor. Hier ist die Namensform übernommen, die gebräuchlich geworden ist. Der Name Schürpf ist noch nicht erklärt. Er läßt zwei Deutungen zu: einmal im bergmännischen Sinn von «Schürpfen» (Ausheben) eines Grabens oder einer Grube abgeleitet, und zum anderen «Schürpfer» im Sinne von «Schinder», «Henker». Dies könnte ein Übername gewesen sein. Bei der Erklärung des Namens ist zu bedenken, daß nach der Nachricht von Hartmann, Collectanea, die Familie möglicherweise aus Luzern oder Tirol stammte, wo Bergbau eher möglich war als in St. Gallen<sup>7</sup>.

Auf den uns bekannten Abbildungen<sup>8</sup> von Hieronymus Schürpf findet sich folgendes Wappen: «In Blau eine schrägrechte gelbe Leiter mit drei Sprossen, beseitet von zwei roten Rosen. Auf dem Stichhelm mit rot-gelben Helmdecken und ebensolchem Wulst ein wachsender roter Hirsch.»<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Hall. Beytr., S. 107.

<sup>2</sup> UB St. Gallen, Bd. V, S. 73 und weitere Nachweise im Register dort; Hartmann, Collectanea, Bl. 1, zu Familie Schürpf bezweifelt, daß dieser Schürpf zu der von uns behandelten Familie gehört.

<sup>3</sup> Hartmann, Collectanea, aaO.

<sup>4</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 243 am Ende.

<sup>5</sup> Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Fehrlin, St. Gallen, aus dem Ämterbuch St. Gallen; Näf, Vadian, Bd. I, S. 87. Dieses Werk ist im allgemeinen zu diesem Kapitel heranzuziehen.

<sup>6</sup> Näf, Vadian, Bd. I, S. 71 f.

<sup>7</sup> Zum Namen vgl. Schweizerisches Idiotikon, Bd. 8 (1920), Sp. 1248; Deutsches Wörterbuch, hsg. von Jacob und Wilhelm Grimm, Bd. 9 (1839), Sp. 2038 f; Josef

Karlmann Brechenmacher, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Familiennamen, Limburg/Lahn 1960, Bd. II, S. 573. Einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. iur. h. c. Walter Müller in Zürich verdanke ich den Hinweis auf die Erklärung des Namens als «Schinder».

<sup>8</sup> Vgl. unten Kapitel XII und dort Anm. 1.

<sup>9</sup> Zit. nach Wappenbuch der Stadt St. Gallen, bearbeitet von Dr. med. H. R. von Fels und Dr. phil. A. Schmid, Rorschach 1952, S. 21. Daselbst auf Tafel IV eine farbige Wiedergabe des Schürpf-Wappens. Vgl. auch HBLS Bd. 6, S. 250. Herr Dr. Walter Müller wies die Verf. freundlicherweise darauf hin, daß die Leiter eine Umdeutung der ursprünglichen Wappenkette sein könnte. Eine Rose pflegten die Lutherfreunde im Wappen zu führen.

Die ältesten Siegel des Geschlechtes aus der Zeit um 1400 zeigen eine Kette mit einigen Kettengliedern, die sowohl mit dem Beruf des Bergmannes wie mit der Bedeutung «Schinder», «Henker» in Verbindung gebracht werden kann. Walther Schürpf führte ein solches Wappen in seinem Schild<sup>10</sup>.

### 3. Das Vaterhaus in St. Gallen

Der Vater von Hieronymus Schürpf, Hans Schürpf, war ein studierter Mann. Im Winter 1474 wurde er an der Hohen Schule zu Basel<sup>11</sup> inskribiert als «Johannes Schirff de Sancto Gallo», 1477 erlangte er in Tübingen den magister artium «im alten Wege»<sup>12</sup>. Weihnachten 1496 wurde er als «magister artium tubingensis» in die Basler Artistenfakultät aufgenommen<sup>13</sup>. In der Zeit von 1481 bis 1503 versah Johannes Schürpf das Amt des Schulmeisters an der Lateinschule in St. Gallen<sup>14</sup>. Nach damaligen St. Galler Verhältnissen waren diese 22 Jahre eine lange Amtszeit, da während des 15. und 16. Jahrhunderts in der Regel ein rascher Wechsel der Lehrer stattfand. In der Abtszeit Ulrichs VIII. (1463—1491) — also vielleicht zu Zeiten des Meisters Hans — wurde eine neue Schulstube «bi dem turn, den man darvon den schültur genennt hat»<sup>15</sup> hergerichtet. Eine Schnekkentreppe führte beim Münsterportal hinauf. So waren die Schüler in guter Nähe des Klosters, wo sie beim Gottesdienst mitzuwirken hatten. Aus diesem Grunde kam dem Chorgesang besondere Bedeutung innerhalb des Unterrichts zu. Traditionsgemäß wurde das Trivium gelehrt (Grammatik, Rhetorik, Dialektik). Es ist nicht überliefert, ob auch im Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie) unterwiesen wurde. Da dies aber die Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule war, konnte man es kaum ganz fortlassen.

Magister Hans Schürpf hatte eine Frau, deren Namen nicht überliefert ist, aus einem angesehenen Geschlecht der oberschwäbischen Stadt Biberach geheiratet<sup>16</sup>.

<sup>10</sup> HBLS Bd. 6, S. 250.

<sup>11</sup> Matrikel Basel, S. 131, Nr. 29; Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 243.

<sup>12</sup> Über diesen Begriff vgl. unten S. 14.

<sup>13</sup> Matrikel Basel, S. 131, Nr. 29.

<sup>14</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, S. 44; vgl. bei Staerkle auch allgemein zu den Bildungsverhältnissen in St. Gallen im Spätmittelalter.

<sup>15</sup> Staerkle aaO. S. 31.

<sup>16</sup> Hall. Beytr., S. 107.

<sup>17</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 396; Hartmann, Collectanea Bl. 2; Küster, Bildersammlung, S. 39, nennen 1480 als Schürpfens Geburtsjahr. Dieser Irrtum

Am 12. April 1481<sup>17</sup> wurde Hieronymus — offenbar als ihr ältestes Kind — geboren, später Johann, dessen Geburtsdatum nicht bekannt ist, und am 6. Januar 1495 Augustin<sup>18</sup>. Beide Brüder sollten Hieronymus nach Wittenberg folgen.

Im Hausstande des Johannes Schürpf mag es sparsam zugegangen sein, denn das Gehalt eines Schulmeisters war schmal und seine Zahlung nicht einmal gesichert<sup>19</sup>. In erster Linie bestand die Entlohnung aus Schulgeldern, die von den Schülern alle Vierteljahr an Fronfasten zu entrichten waren. Manche Mahnung war notwendig, bis die Eltern zahlten. Als Besoldung vom Rat erhielt der Schulmeister eine jährliche Summe von 2 Schillingen, auf die ursprünglich kein Anspruch bestand. Selten finden wir Nachrichten von einer außergewöhnlichen Zuwendung («Fürdernuß») an den Schulmeister in den Akten. Die Lehrer waren also darauf angewiesen, sich durch einen Nebenverdienst eine zusätzliche Einnahmequelle zu erschließen. Auf welche Weise Schürpf sich hier geholfen hat, ist uns allerdings nicht überliefert.

### 4. Die Kindheit des Hieronymus

In seinen ersten Schuljahren wird Hieronymus bei den Hilfskräften seines Vaters, den Provisoren und Locati, die der Schulmeister ebenso wie die Cantores zu besolden hatte, in die Schule gegangen sein. Später wird ihn der Schulmeister selbst, sein Vater, unterrichtet haben.

Es ist anzunehmen, daß er einige Jahre zusammen mit Joachim von Watt — Vadian — (geboren 1484) die Schule besucht hat, wenn auch wahrscheinlich nur vorübergehend. Es ist immerhin überliefert, daß Vadian bei Hans Schürpf unterrichtet wurde, denn 1542 erinnerte ihn Kaspar Korn daran<sup>20</sup>, «daß wir pede alß junge knaben zur zeiten herrn doctor Schurppen seliger mit anander in dye schuol gangen sind.» Mit einiger Sicherheit können wir zum mindest aber annehmen, daß die Jungen sich gut kannten: um 1480 siedelte Lien-

mag dadurch entstanden sein, daß Schürpf in der Rede «De reverentia legum» CR XII, S. 12, von 1553 sagt, er sei nun 73 Jahre alt. Die Rede ist im CR ausdrücklich Schürpf zugeschrieben.

<sup>18</sup> In Gonzenbach, Notizen, wird auch Christoph Schürpf in diesen Geschwisterkreis einbezogen. Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 524, dagegen bezeichnet diesen Schürpf als einen Sohn des Webers Hug Schürpf in der Speiservorstadt.

<sup>19</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, S. 29 f.

<sup>20</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte S. 32 und MVG 30 (1913), Nr. 1260.

hardt von Watt — der Vater Joachims von Watt — zusammen mit seiner Familie in die obere Schmiedgasse um<sup>21</sup>, 1492 ist auch Hans Schürpf als in dieser Straße wohnhaft nachgewiesen<sup>22</sup>. Es war eine Gasse am äußeren Stadtrand, hart an der Grenze des Klosterbezirks.

Tief mögen auf den damals zehnjährigen Hieronymus die Ereignisse des St. Galler Auflaufs<sup>23</sup> ge-

wirkt haben: Mittelpunkt dieser Verschwörung, die am 10. Februar 1491 aufgedeckt wurde, war Ackermanns Trinkstube in der Schmiedgasse<sup>24</sup>. Am 19. Februar 1491 wurden die sechs Aufrührer auf dem Marktplatz hingerichtet. Unter ihnen waren Hans Ackermann und Lukas Bürer, die unmittelbare Nachbarn Lienhardts von Watt und sicher auch unserem Hieronymus gut bekannte Männer waren.

<sup>21</sup> Näf, Vadian, Bd. I, S. 89.

<sup>22</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 243, dort ist zitiert: Lehensarchiv, 80 b f. 64 v.

<sup>23</sup> Darüber vgl. Joh. Häne, Der Auflauf zu St. Gallen im Jahre 1491, MVG 26 (1899).

<sup>24</sup> Näf, Vadian, Bd. I, S. 103 ff.

## ZWEITES KAPITEL

### Studien- und Wanderjahre

#### I. In Basel

Als des Schulmeisters ältester Sohn die Schule in St. Gallen absolviert hatte, nahm Johannes Schürpf im Jahre 1494 Urlaub vom Rate der Stadt, um das Doktorat der Medizin zu erwerben. Sein Stellvertreter wurde Magister Simon Augustanus aus Augsburg<sup>1</sup>, der einen Teil seiner Einkünfte an Hans Schürpf abzugeben hatte. Meister Simon scheint nicht pünktlich gezahlt zu haben, denn Hans Schürpf mußte sich 1497 und 1498 an den Rat der Stadt St. Gallen wenden mit der Bitte, einen anderen Stellvertreter zu finden, «dz ich mügi doctor werden, wan es kostet vil gelt, doctor ze werden.»<sup>2</sup>

In St. Gallen hatte sich eine kleine Gesellschaft von Jugendlichen zusammengefunden, die unter der Obhut des Lehrers und zusammen mit dessen Sohn sich zur Universität aufmachten: Johannes Weniger, Hercules Bux, Uldaricus Talmann, Johannes Opprecht<sup>3</sup>. Zunächst wandten sie sich nach Freiburg im Breisgau, wo sie sich am 10. Oktober 1494 inskribieren ließen. Obgleich Johannes Schürpf hier Ulrich

Krafft getroffen haben wird, den er möglicherweise schon aus seiner früheren Studienzeit kannte<sup>4</sup>, verließen die St. Galler schon nach wenigen Tagen Freiburg, um in Basel zu studieren. Über die Gründe ihrer schnellen Abreise wissen wir nichts.

In Basel ist Hieronymus im Wintersemester 1494/1495, das am 18. Oktober begonnen hatte, als sechster in die Matrikel eingetragen. Die anderen jungen St. Galler folgen ihm in der Matrikel unmittelbar<sup>5</sup>. Da sich die Studenten in der Folge ihrer Ankunft einschreiben ließen, müssen die St. Galler schon am 18. Oktober oder gleich darauf in Basel eingetroffen sein.

#### Kirchliches Leben

Dem dreizehnjährigen Hieronymus boten sich nun in Basel Eindrücke von verwirrender Fülle: Da war einerseits das Universitätsleben mit seiner Zucht und den dem jungen Studenten bisher ungewohnten Anforderungen des Studiums, andererseits bestimmte das vielfältige kirchliche Leben den

<sup>1</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, S. 44.

<sup>2</sup> Briefe vom 3. Sept. 1497 und 1. Aug. 1498, zit. nach Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 243.

<sup>3</sup> Matrikel, Freiburg, S. 117, Nr. 63—70; über Uldaricus Talman s. Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 399.

<sup>4</sup> Vgl. S. 16.

<sup>5</sup> Matrikel Basel, S. 131, Nr. 29 und S. 231, Nr. 6—10.

Rhythmus seiner Tage<sup>6</sup>: nicht nur der Besuch der Beichte, die Erfüllung der auferlegten Bußen, sondern auch prächtige Prozessionen, großartige und mit allem Prunk ausgestattete Feste führten weite Teile des begeisterten und sich daran berauschen den Volkes immer wieder im Namen Christi zusammen, mochte auch ein Johannes Heynlin<sup>7</sup> warnen und zum einfachen christlichen Leben zurückrufen. Wie sehr das Leben in Basel veräußerlichte — ohne sich jedoch je dem Christentum ganz zu entfremden — können wir den Schilderungen von Sebastian Brant in seinem Narrenschiff<sup>8</sup> entnehmen, einem witzigen Sittengemälde, das sicher vom Basler Leben inspiriert war.

Hinzu kam, daß die Hexenverfolgungen grausamer und häufiger denn je waren. Von den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts an gab es darin auf viele Jahrzehnte keine längeren Pausen mehr<sup>9</sup>. Der Hexenmeister — angeblich vertraut mit allen Künsten der Hexen — war Sachverständiger im Prozeß und half bei Verhör und Folterung.

#### *Leben an der Universität und in den Bursen*

Die Universität zog viele Fremde an, deren Leben und Treiben durch Statute<sup>10</sup> geregelt werden mußte, sollte es nicht überschäumen. So war es beispielsweise notwendig, den Studenten zu verbieten, Waffen zu tragen, nach dem Nachtglöcklein ohne besonderen Grund auf die Gassen zu gehen, ohne Erlaubnis der Besitzer in die Gärten und Rebgüter zu steigen, oder sich beim Tanze unter die Bürger zu mischen. Diesen Satzungen hatte sich nun auch Hieronymus unterzuordnen. Er hatte — wie die sämtlichen Universitätsmitglieder — sich in anständiger geistlicher und studentischer Kleidung zu bewegen und auf dem Kopfe eine geistliche Kapuze zu tragen<sup>11</sup>. Hans Schürpf wurde Regent — d. h. Leiter — der realistischen Löwenburse im Seidenhofe<sup>12</sup>. Vielleicht wohnte auch Hieronymus in dieser Burse, zumal die Studenten möglichst in Bursen zusammenleben sollten<sup>13</sup> und dies seit 1477

<sup>6</sup> Wackernagel, Stadt Basel, Bd. II, Th. 2, S. 770 ff.

<sup>7</sup> Johannes Heynlin wurde zwischen 1430 und 1433 in Stein geboren und starb 1496 in der Kartause zu Basel. Er studierte in Leipzig, Löwen, Paris und las dann zu Basel in realistischer Richtung 1464—65; 1478—79 in Tübingen. Dazwischen liegen Aufenthalte in Paris und als Prediger in Bern und Basel. ADB 12, S. 379.

<sup>8</sup> Das «Narrenschiff» erschien zuerst 1494 in Basel bei Canonicus Bergmann von Olpe. Neu hsg. von Karl Goedeke, Leipzig 1872, neuestens von Manfred Lemmer, Tübingen 1962.

<sup>9</sup> Wackernagel, Stadt Basel, Bd. II, Th. 2, S. 945.

für die Studenten der Artistenfakultät sogar vorgeschrieben war. Dies waren die jüngsten Studenten. An sich war die Aufnahme in die Universität nicht an ein Alter oder den Nachweis von Zeugnissen gebunden. Nach mittelalterlicher Studienordnung mußten alle Studenten aber zunächst den Grad eines baccalaureus artium und magister artium erwerben, ehe sie an einer «höheren» Fakultät (der theologischen, juristischen oder medizinischen) weiterstudieren durften.

In den Bursen lebten die Studenten in strenger Zucht und Regel den ganzen Tageslauf miteinander. Magister leiteten kleine Gruppen von etwa fünfzehn Studenten zum Studium an, gegen ein von der Fakultät gewährtes Entgelt<sup>14</sup>. Die Schüler mußten sich in der Burse der lateinischen Sprache bedienen, und einer von ihnen, der Wolf genannt, sollte — ohne von den anderen gekannt zu sein — diejenigen, welche sich ihrer Muttersprache bedienten, dem Rektor angeben. Vergehen gegen die Ordnung der Burse wurden mit Geldstrafe, Entziehung des Fleisches, zuletzt mit Ausstoßung bestraft.

#### *Studium an der Artistenfakultät — via antiqua — via moderna*

Hieronymus studierte an der Artistenfakultät nach altem Wege. Die schon mehrfach erwähnte Bezeichnung «via antiqua» röhrt von einem Streit unter den Scholastikern her<sup>15</sup>. Die Scholastik stützte sich hauptsächlich auf die aristotelische Philosophie, die das dogmatische Religionssystem der Kirche zu verteidigen hatte. Die Lehren des Aristoteles und der Kirche waren über jeden Zweifel erhaben. Mit Mitteln aristotelischer Philosophie durchdachten und zerlegten die Scholastiker kirchliche Texte und Stoffe. Die Realisten erklärten, nur in den Allgemeinbegriffen — wie «Baum», «Haus», «Mensch» — sei ein wirklich existierendes Wesen, ein Licht göttlicher Intelligenz. Die einzelnen Häuser, Bäume, Menschen seien nur

<sup>10</sup> Bernoulli, Statuten, S. 22 f. Die Statuten von Basel wurden 1511 geschrieben, nach Vermutung von Kisch, Juristenfakultät, S. 60, aber sehr wahrscheinlich auf älterer Grundlage redigiert.

<sup>11</sup> Vischer, Universität Basel, S. 133.

<sup>12</sup> Matrikel Basel, S. 131, Nr. 29.

<sup>13</sup> Vischer, Universität Basel, S. 134 f.

<sup>14</sup> aaO., S. 152.

<sup>15</sup> Darüber vgl. Carl Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande, Bd. III, Darmstadt 1955 (Nachdruck der Ausgabe von 1867), S. 44, LThK Art. «Nominalismus» und «Realismus».

zufällige Erscheinungsformen des gemeinsamen Typus. Die Nominalisten dagegen lehrten, nur die einzelnen Erscheinungsformen seien wirklich existent: ein bestimmter so gewachsener Baum oder ein bestimmtes Haus. Allgemeine Begriffe wie «der Baum», «das Haus» dagegen seien davon abstrahiert und hätten kein wirkliches Wesen; nur mit dem Verstande werde die Gemeinsamkeit aller Bäume, Häuser zusammengefaßt. Besonders beliebte und bewunderte Lehrer waren Thomas von Aquino und Duns Scotus. Ihre Schüler nannten sich Thomisten und Scotisten. Der Streit zwischen den Realisten (*via antiqua*) und den Nominalisten (*via moderna*) hatte im 11. Jahrhundert begonnen. Im 13. und 14. Jahrhundert hatte der Realismus unter dem Einfluß von Thomas von Aquin und Duns Scotus das Übergewicht, vom 14. bis 16. Jahrhundert der Nominalismus unter Wilhelm von Occam.

Vom tatsächlichen Studiengang des jungen Hieronymus Schürpf an der Basler Artistenfakultät wissen wir wenig. Melanchthon berichtet, Hieronymus habe die Dialektik schnell erlernt<sup>16)</sup>. Von seinen Lehrern kennen wir nur die Namen, mit denen sich für uns keine Vorstellung verbindet und deren «Funktion in der redlichen Verwaltung des überlieferten Wissensstoffes»<sup>17</sup> lag. An jedem Samstag, im Sommer von 7 bis 10 Uhr, im Winter von 8 bis 11 Uhr, fanden ordentliche Disputationen statt, denen er zu folgen hatte. Bei den «exercitia» gab der Magister den Schülern den Gegenstand an, die diesen ausführten und vom Magister berichtigt wurden. Schließlich gab es außer den ordentlichen Vorlesungen und Übungen noch Wiederholungsstunden, «resumaciones»<sup>18</sup>.

Bis zum Baccalaureat mußte Hieronymus wie jeder Student mindestens eineinhalb Jahre lang<sup>19</sup> die vorgeschriebenen Vorlesungen gehört, die Exercitien absolviert und mindestens an 30 zweistündigen Disputationen der Magister und Baccalaureen teilgenommen und, so oft es der Rektor seiner Burse ihm auferlegte, geantwortet haben. Bei den Vorlesungen über die aristotelischen Schriften sollten wenigstens drei Studenten zusammen einen Text besitzen.

Bevor der junge St. Galler am Aschermittwoch des Jahres 1496<sup>20</sup> den Grad eines Baccalaureus der «via antiqua» erlangte, mußte er den Eid «de non vindicando» schwören, sich nicht zu rächen, falls er nicht bestehen würde. Er hatte danach innerhalb von drei Monaten förmlich den Grad des Baccalaureus anzunehmen und den Dekan und die Examinateure zu bewirten. Die Gebühren betragen 1 Gulden für den Fiskus der Fakultät, 1 Schilling an den Dekan, 2 Gulden an den Rektor der Burse, 6 Schillinge an den Pedell und  $\frac{1}{4}$  Gulden an den Fiskus der Universität. Nach dem Baccalaureat mußte der Student noch ein Jahr lang studieren und dadurch den Baccalaureus gewissermaßen «verdienen»<sup>21</sup>.

Hieronymus studierte weiter zum Magister. Er hatte wieder eineinhalb Jahre lang die vorgeschriebenen Vorlesungen und Exercitien zu besuchen, wenigstens 30 Disputationen der Magister beizuwohnen und sich ebenso oft an denen der Baccalaureen zu beteiligen. Im Jahre 1498 meldete sich der 17-jährige erneut zum Examen, hatte wiederum den Eid «de non vindicando» zu schwören und wiederum Gebühren an den Fiskus der Universität und an den Dekan zu zahlen. Dieses Mal wurden die Sitten des Kandidaten und seine Studien sehr genau geprüft, denn die Fakultät wollte sicher sein, keinem Unwürdigen ihre Ehren zu verleihen. Schließlich hatte er nach bestandenem Examen den Vizekanzler der Universität und seine Examinateure zu bewirten. Ein besonderer Akt war die feierliche Annahme der magistralen Insignien, aus welchem Anlaß der junge Magister sämtliche Doktoren und Magister der Fakultät zum Mittagessen einzuladen hatte. Ähnlich wie das Baccalaureat war auch das Magistrat erst vollendet, wenn man nun nochmals zwei Jahre lang studiert und an mindestens 30 ordentlichen Disputationen teilgenommen hatte<sup>22</sup>.

#### Humanistischer Kreis

Der junge St. Galler wird auch auf den humanistisch gebildeten Kreis, der sich in Basel zusammengefunden hatte, aufmerksam geworden sein.

<sup>16</sup> Hall. Beytr. S. 108.

<sup>17</sup> Bonjour, Basel, S. 67.

<sup>18</sup> Bernoulli, Statuten, S. 20.

<sup>19</sup> Vischer, Universität Basel, S. 152.

<sup>20</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 396.

<sup>21</sup> Zum Folgenden vgl. Bernoulli, Statuten, bes. S. 19, 29, 30.

<sup>22</sup> Nach Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 396, erlangte Hieronymus Schürpf den Magister artium mit der Bemerkung: «obtinuit dispensationem sub forma communi». Dieser Dispens könnte eine Befreiung von den im Text genannten 2 Jahren sein; vgl. auch Bernoulli, Statuten, S. 29.

Unter dem Wirken von Sebastian Brant<sup>23</sup>, der von 1480—1496 als «poeta»<sup>24</sup> in Basel war, gewann das humanistische Fach an der Universität mehr Ansehen als der Artistenfakultät lieb war. 1495 wurde betont, die Disputationen der Burzen seien in Logik und Grammatik abzuhalten, «et non in poesi»<sup>25</sup>. Sebastian Brant war mit Johannes Heynlin aus Stein befreundet, der bis zu seinem Tode 1496 in der Kartause, einem Kloster außerhalb der Stadt Basel, lebte, wo sich immer wieder bedeutende Männer aus der Stadt und von fernher zu Diskussionen einfanden<sup>26</sup>. Sebastian Brant, wohl der originellste und anregendste dieses Kreises, hielt — wie man annimmt<sup>27</sup> — auch als «poeta» noch seine frühere Vorlesung im römischen Recht. Er gab Texte von Hemmerli und Petrarca<sup>28</sup> heraus, weiter die Konzilsdekrete, womit er die auf dem Konzil zu Basel (1431—1449) in Aussicht gestellten Reformen zu fördern hoffte. Vielleicht hatte der junge Hieronymus sogar persönliche Beziehungen zu diesem Kreis, denn als zwanzig Jahre zuvor sein Vater von 1474/75 bis 1477 an der Artistenfakultät zu Basel studierte<sup>29</sup>, kam 1475/76 auch Sebastian Brant hierher<sup>30</sup>. Er inskribierte sich wahrscheinlich an der Juristenfakultät, denn schon 1477 erworb er den baccalaureus iuris. Der Artistenfakultät wird Brant als Lehrender angehört haben, so wie es üblich war. Da Brant und Johannes Schürpf sich zu den Realisten hielten, ist es denkbar, daß sie sich zu jener Zeit kennengelernt hatten. Dann aber wäre es nur natürlich, wenn Brant den einstigen Studienfreund jetzt mit den Männern bekannt machte, die ihm viel bedeuteten, und wenn er Johannes Schürpf bei dessen zweiten Basler Studienaufenthalt in seinen Kreis einführte. Der junge Hieronymus wird auf jeden Fall — sei es auf Grund

persönlicher Bekanntschaften des Vaters, sei es im Verkehr mit Freunden und jungen Lehrern — so viel von diesen berühmten Männern gehört haben, daß er mindestens mittelbar den Geist des Humanismus kennenernt.

Bemerkenswert für jene Zeit sind auch die reichen Basler Bibliotheken, «Tummelplätze freien gelehrten Treibens»<sup>31</sup>. Vor allem ist hier Heynlins Bibliothek zu nennen, die 300 Bände umfaßte, und die er der Kartause vermachte. Allenthalben wurden die Büchereien in den Stiften und Klöstern nun gepflegt und geordnet. Die überlieferten Leih-scheine geben ein lebendiges Bild der Benutzung. Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts waren es vor allem Hauspostillen, Schriften der Kirchenväter, scholastische Traktate und antike Schriftsteller, für die ein reges Interesse bestand.

#### *Beginn der juristischen Studien in Basel*

Nach dem Magisterexamen konnte Hieronymus sich dem Studium an einer höheren Fakultät zuwenden. Melanchthon berichtet<sup>32</sup>, eigentlich habe Hieronymus wie sein Vater Arzt werden sollen. Doch habe ihn dann die Persönlichkeit des Ulrich Krafft<sup>33</sup> aus Ulm so gefesselt, daß er sich der Rechtswissenschaft zuwandte. Dieser Jurist war vielleicht schon lange mit Johannes Schürpf bekannt und befreundet. Ulrich Krafft war 1475/76, ein Jahr nach Johannes Schürpf, nach Basel zum Studium gekommen<sup>34</sup>. 1477 wanderten beide, wenn auch wohl nicht gemeinsam, an die neu errichtete Universität Tübingen<sup>35</sup>. Johannes Schürpf erwarb dort am Ende des Jahres 1477 den Grad des magister artium, Krafft den des baccalaureus artium<sup>36</sup>.

<sup>23</sup> Sebastian Brant wurde 1457 in Straßburg geboren, wo er auch 1521 starb. Er vertiefte sich zusammen mit seinem Studiengenossen Reuchlin 1475—77 in Basel unter dem Einfluß des erwachenden Humanismus in das klassische Altertum. 1489 erlangte er den dr. utriusque iuris. Bald finden wir ihn im Dienst der juristischen Fakultät als Ordinarius für römisches Recht. 1500 kehrte er in seine Vaterstadt zurück. ADB 3, S. 256—259.

<sup>24</sup> Poetae oder oratores wurden die Lehrer im humanistischen Fache genannt. Man ging hier auf die Quellen zurück, im Gegensatz zur Scholastik, die Kommentare benutzte, beschäftigte sich mit sprachlichen und sachlichen Exegesen und studierte zu diesem Zwecke die alten Sprachen und Grammatik. Vgl. Friedensburg, Universitätsgeschichte, S. 73 ff.

<sup>25</sup> Bonjour, Basel, S. 69.

<sup>26</sup> Über diesen Freundeskreis vgl. ADB 3, S. 256 (Art. Sebastian Brant).

<sup>27</sup> Bonjour, Basel, S. 65 und Kisch, Juristenfakultät, S. 78.

<sup>28</sup> Felix Hemmerli, 1388 in Zürich geboren, 1458 in Luzern gestorben, war Kantor am Großmünster in Zürich. Er ist u. a. Verfasser von Streitschriften zur kirchlichen Reform. — Francesco Petrarca (1304—1374), der erste der großen italienischen Humanisten, entdeckte Cicero und Augustin für den Humanismus.

<sup>29</sup> Matrikel Basel, S. 131, Nr. 29.

<sup>30</sup> Matrikel Basel, S. 138, Nr. 30.

<sup>31</sup> Wackernagel, Stadt Basel, Bd. II, Th. 2, S. 614; Kisch, Juristenfakultät, S. 71 ff.

<sup>32</sup> Hall. Beytr., S. 108.

<sup>33</sup> Zur Studienzeit des Ulrich Krafft in Tübingen und Basel vgl. insbes. Schelling, Ulrich Krafft, S. 14 ff; zu seiner Dozentenzeit in Freiburg und Basel vgl. ebd. S. 25 ff.

<sup>34</sup> Matrikel Basel, S. 138, Nr. 37.

<sup>35</sup> Matrikel Tübingen, Schürpf: 1, 197; Krafft: 1, 137.

<sup>36</sup> Matrikel Basel, Schürpf: S. 131, Nr. 29; Krafft: S. 138, Nr. 37.

Jedenfalls hat der junge Student zu Ulrich Krafft, einem der berühmtesten und wohl auch größten Juristen seiner Zeit<sup>37</sup>, ein besonders nahe Verhältnis gehabt. Uns ist es nicht möglich, über seine Lehre zu urteilen, da Schriften von ihm nicht überliefert sind<sup>38</sup>.

Im übrigen begann Hieronymus jedoch seine juristischen Studien in Basel zu einer Zeit, als die alten Glanzzeiten der Fakultät vorbei waren und bevor die großen Humanisten unter den Juristen in Basel lehrten<sup>39</sup>. Von den Lehrern des Rechtes, die er in den Jahren 1498—1500 sicher hörte, kennen wir kaum mehr als ihre Namen: Fridericus de Guarlitus, Johann Ulrich Surgant, Bernhard Oiglin, Wilhelm Grieb, Hieronymus von Weiblingen<sup>40</sup>. Von ihrer Lehre wissen wir nichts. Schürpf scheint sich ganz Ulrich Krafft angeschlossen zu haben, denn als dieser im Jahre 1500 Basel verließ<sup>41</sup>, um eine Pfarrstelle in seiner Vaterstadt Ulm anzunehmen, wollte der Student wohl nicht ohne den geliebten und verehrten Lehrer in Basel bleiben, zumal auch sein Vater im Jahre zuvor Basel verlassen hatte, um im heimatlichen St. Gallen wieder Schulmeister und zugleich Stadtarzt zu sein<sup>42</sup>. Auf Rat seines Lehrers<sup>43</sup> wandte sich Hieronymus nach Tübingen.

## 2. In Tübingen

Am 19. Oktober 1501 ließ sich Hieronymus in Tübingen inskribieren<sup>44</sup>. Noch am 8. Dezember dieses Jahres wurde er dem «magistrorum consortium» inkorporiert. Ganz unbekannt wird ihm diese Stadt nicht gewesen sein, denn sicher hatten ihm sein Vater und sein geliebter Lehrer Ulrich Krafft manches von ihrem früheren Studienorte erzählt. In

Tübingen wird Hieronymus auch den Freund seines Vaters, Gregorius Lamparter, kennen gelernt haben. Dieser war in den Jahren 1496—1516 Kanzler des Herzogs Ulrich von Württemberg (1498—1519 und 1534—1550) und ging später in die Dienste des Kaisers Karl V., wo Schürpf ihm in einer entscheidenden Stunde seines Wirkens wiederum begegnen sollte.

Hieronymus fand in Tübingen ein Universitätsleben vor, das dem in Basel glich. Die artistische Fakultät war beherrscht vom Streit zwischen den Realisten und Nominalisten, der in der Bursa erbittert ausgetragen wurde. Dort wohnten in abgetrennten Flügeln desselben Hauses die Artisten der realistischen Richtung, die «Adler», und die der nominalistischen Richtung, die «Pfauen». Durch endlose, tägliche Disputationen, Geschrei und manchmal auch handfeste Streitereien versuchten die «Pfauen» den «Adlern» — und umgekehrt — sich überlegen zu zeigen<sup>45</sup>.

Der Magister Schürpf hatte nur noch als Lehrender teil an der Artistenfakultät. Sein Studium setzte er an der juristischen Fakultät fort. Hieronymus hörte insbesondere Ebinger<sup>46</sup>, einen Rechtslehrer, der sich — humanistisch beeinflußt — streng an die Quellen hielt, und den Juristen Lupfdich<sup>47</sup>, dessen klaren Vortrag er später rühmte. Daneben hörte Schürpf aber auch fleißig und aus besonderem Interesse theologische Vorlesungen, vor allem bei Konrad Summenhard<sup>48</sup>, dem Freund seines Lehrers Ulrich Krafft<sup>49</sup>. Summenhard — seit 1478 mit einer kurzen Unterbrechung in Tübingen und seit 1497 Ordinarius der Theologie daselbst, 1502 verstorben — war Scotist und wird von Melanchthon «imitator Gersonis» genannt<sup>50</sup>. Man wird in ihm den Mann erkennen dürfen, der Schürpfens

<sup>37</sup> Sein Freiburger Schüler Ulrich Zasius schrieb über ihn: «Uldaricus Krafft tunc vixit inter germaniae doctores antistes». = Damals lebte Ulrich Krafft, ein Meister unter den Doktoren Deutschlands. (Zit. nach Rieger, Uldar. Zasii epistolae, p. 413, in Stintzing, Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 35).

<sup>38</sup> Kisch, Juristenfakultät, S. 82.

<sup>39</sup> Über die humanistische Blütezeit der Juristenfakultät in Basel vgl. besonders Kisch, Humanismus und Jurisprudenz, insbes. S. 37 ff.

<sup>40</sup> Über diese Zeit der Juristenfakultät vgl. Bonjour, Basel, S. 64.

<sup>41</sup> Kisch, Juristenfakultät, S. 82.

<sup>42</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 243.

<sup>43</sup> Hall. Beytr., S. 108.

<sup>44</sup> Matrikel Tübingen 48, 1; Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 396 hat offenbar das erste Datum (19. Oct.) übersehen.

<sup>45</sup> Klüpfel, Tübingen, S. 10; zu den Verhältnissen an der Tübinger Universität vgl. im einzelnen Haller, Tübingen — Anfänge, S. 80 ff.

<sup>46</sup> Ebinger zählte — spätestens seit 1483 — zu den Mitgliedern der Juristenfakultät in Tübingen, der er 53 Jahre lang angehörte. Ihm wird unerschöpfliches Wissen nachgerühmt. Vgl. über ihn Haller, Tübingen — Anfänge, S. 141.

<sup>47</sup> Lupfdich, aus Blaubeuren gebürtig, 1518 verst., wurde 1495 als doctor utriusque iuris Professor in Tübingen; vgl. Haller, Tübingen — Anfänge, S. 143.

<sup>48</sup> Konrad Summenhard stammt aus Calw. Er studierte in Paris, wo er 1476 den baccalaureus artium und 1478 den magister artium erwarb. 1489 wurde er doctor theologiae. 1497 wird er zum ersten Mal als Ordinarius in Tübingen genannt. 1502 ist er dort verstorben. Näheres bei Haller, Tübingen — Anfänge, S. 172 ff.; Stintzing, Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 21.

<sup>49</sup> Hall. Beytr., S. 108.

<sup>50</sup> Hall. Beytr., S. 109; Johannes Charlier Gerson wurde 1363 in Gerson geboren, starb 1429 in Lyon; er war Schüler von Peter d'Ailly in Paris, Ockhamist. Gerson lehrte, das Konzil sei die höchste Instanz in der Kirche, der auch der Papst unterworfen sei.

Weg und juristische Lehre am nachdrücklichsten beeinflußt hat. Summenhard beschäftigte sich besonders mit Grenzgebieten zwischen Theologie und Jurisprudenz. Sein Hauptwerk handelt von den Verträgen<sup>51</sup>. Die Juristen hielt er nicht für fähig, im göttlichen Recht zu entscheiden. Summenhard gab dem geistlichen Recht entschieden den Vorzug.

<sup>51</sup> «Septipartem opus de contractibus», erschienen zuerst 1497 in Hagenau. Vielleicht ist Hieronymus Schürpf gerade in diesem Punkte besonders von seinem Lehrer Summenhard beeinflußt worden: Schürpfs Äußerungen über Verträge und den Unterschied zwis-

chen Kauf- und Wucherverträgen, die sich in den Consilien finden, sind besonders bekannt geworden: Hall. Beytr. S. 114.

<sup>52</sup> Haller, Tübingen — Anfänge, S. 182.

## DRITTES KAPITEL

### Wittenberger Anfänge

#### I. Frühe Dozenten- und Ordinariatsjahre

Schürpf hatte sich kaum zwei Semester in Tübingen der Jurisprudenz und Theologie gewidmet, als der Augustinermönch Johann von Staupitz<sup>1</sup> im Auftrage des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen in der schwäbischen Universitätsstadt erschien, um Dozenten und Studenten für die geplante Universität in Wittenberg zu werben. Durch seinen früheren Lehrer Summenhard wird Staupitz auf den jungen Schweizer aufmerksam geworden sein. Schürpf seinerseits hatte wohl bereits erkennen müssen, daß sein eigentlicher Plan sich nicht durchführen ließ: er wäre gern Syndikus seiner Vaterstadt St. Gallen geworden<sup>2</sup>. Doch scheint man dort der Dienste eines eigenen Juristen nicht bedurft zu haben. Er schloß sich jedenfalls seinem Vetter mütterlicherseits, Ambrosius Volland aus

Biberach, an, der auch aus Tübingen von Staupitz angeworben worden war<sup>3</sup>: teils wohl aus jugendlicher Wanderlust, vielleicht auch in der Hoffnung, an der jungen Universität die Stufen des Erfolges schneller erklimmen zu können.

Den Anfang hatte er schon gefunden, als er sich auf den Weg gen Wittenberg machte; denn er war verpflichtet worden, «doscilbst zw lessen Zwo lectio-nes In philosophia Nehmlichen am morgen Hora sexta maiores logicam Aristotelis nach auslegung vnd mainung Doctoris Subtilis Scoti genannt Vnd hora tertia nachmittag in libris de celo et mundo Vnd de generatione et corruptione<sup>4</sup>.» Als Entgelt für die übernommenen Verpflichtungen wurden ihm 30 Gulden jährlich — die durchschnittlichen Bedürfnisse eines Studenten konnten um das Jahr 1500 im allgemeinen mit etwa 20 Gulden im Jahr gedeckt werden<sup>5</sup> — und ein «wohlbestellter Tisch» zugesi-

<sup>1</sup> Johann von Staupitz war 1497 Lektor am Augustiner-Kloster zu Tübingen und ist 1498 dort zum ersten Male als Prior genannt. Ende 1500 oder Anfang 1501 verließ er Tübingen. Bis 1521 war er Generalvikar des Ordens, danach Hofprediger des Kardinalerzbischofs Mathäus Lang in Salzburg. 1524 ist er dort verstorben. ADB 35, S. 529—532.

<sup>2</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 396; Bernet, Verdienstvolle Männer, S. 6 ff.

<sup>3</sup> Haller, Tübingen — Anfänge, S. 152 und 54\*.

<sup>4</sup> Muther, Universitätsleben, S. 427.

<sup>5</sup> Paulsen, Organisation, S. 435 f.

chert<sup>6</sup>. Schürpf versichert, weder Essen noch Trinken erhalten zu haben. Das Bier habe er allerdings ohnehin nicht groß geachtet<sup>7</sup>.

In Wittenberg wurde Hieronymus als einer der ersten immatrikuliert: als «Hieronymus Schurpff de Sancto Gallo arcium Tuwingensis<sup>8</sup>.»

An der Wittenberger Artistenfakultät, der Schürpf nun als Lehrender angehörte, wurde von Gründung der Universität an in parallelen Lehrveranstaltungen zur selben Stunde und zu denselben Fragen in «beiden Wegen», dem alten wie dem neuen, gelehrt. Zudem war die via antiqua durch ihre beiden Richtungen, die Thomisten und die Scotisten, vertreten<sup>9</sup>. Schürpf las neben Sigismund Epp in skotistischer Richtung<sup>10</sup>. Außerhalb seiner Lehrtätigkeit widmete sich Schürpf weiterhin dem Studium beider Rechte, das er schon 1503 mit der Erlangung des Doktorgrades abschloß<sup>11</sup>. Am 18. Oktober des folgenden Jahres wurde er als «doctor utriusque iuris acutissimus» zum Rektor der Universität gewählt<sup>12</sup>. Schon vor Beendigung seiner dreijährigen Bindung an die Artistenfakultät «hat mir mein gnedigster Herr, aus sonderlichen gnaden lectionem sexti<sup>13</sup> vnd Clementinarum<sup>14</sup> vorliehen. Mit besoldung sechzig gulden drauff ich dan In der fasten itzt vor zwolff Jaren Doctor worden<sup>15</sup>.»

Der junge Jurist gelangte schnell zu weiteren Ehren: Als im Jahre 1507 die angesehenste römisch-rechtliche Professur Wittenbergs, die für den Ko-

dex<sup>16</sup>, frei wurde, übernahm Schürpf sie mit einem nunmehr fünfjährigen Anstellungsvertrag. Sein Gehalt stieg auf jährlich 100 Gulden<sup>17</sup>. Im gleichen Jahre bestimmte Friedrich der Weise ihn zum kurfürstlichen Rat<sup>18</sup>.

## 2. Leben und Ordnung an der Universität in der ersten Zeit nach ihrer Gründung

Als «Ordinarius in Codice» ist Schürpf schon im «Rotulus doctorum Wittenbergae profitentium<sup>19</sup>» verzeichnet, einem vollständigen Verzeichnis der Dozenten und deren Vorlesungen, das Christoph Scheurl<sup>20</sup> nach Bologneser Vorbild zum Sommersemester des Jahres 1507 verfaßte. Darin wandte sich dieser werbend an die Studenten: Ihm, der in Italien ausgebildet worden sei, könne man ruhig glauben. Nicht einmal in Padua und Bologna gebe es so viele gebildete Männer wie in Wittenberg; hier sollten sie studieren. Er schließt: «Interea vallete — lebt wohl solange.» Weniger lobend und schmeichelhaft allerdings beschreibt Scheurl seinem Onkel Sixtus Tucher in Nürnberg das Wittenberger Leben<sup>21</sup>: Wenn die Professoren an den Samstagen und Sonntagen von den Vorlesungen ausruhen könnten, müßten sie sich Vorträge über Rechtshandel anhören, darüber beraten und Entscheidungen abfassen<sup>22</sup>. Dazu kämen die Rektorats-

<sup>6</sup> und <sup>7</sup> Muther, Universitätsleben, S. 427.

<sup>8</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte Nr. 396; Matrikel Wittenberg, p. 1. Von hier wird die fehlerhafte Angabe in der Literatur stammen, Schürpf habe erst in Tübingen magistriert. Daß Schürpf schon «unter den Festgenossen» (Muther, Universitätsleben, S. 183) bei der Einweihung der Universität weilte, läßt sich nicht belegen.

<sup>9</sup> Friedensburg, Universitätsgeschichte, S. 66.

<sup>10</sup> aaO S. 48.

<sup>11</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 396.

<sup>12</sup> Matrikel Wittenberg, p. 15; Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 396.

<sup>13</sup> Liber Sextus: die amtliche Dekretalensammlung früherer Päpste, im Auftrage von Papst Bonifaz VIII. verarbeitet zum L. S., erstmals 1298 veröffentlicht durch Zusendung an die Universitäten Bologna und Paris. Das L. S. war nach den 5 Büchern der Dekretalen Gregors IX. (von 1234) das 6. Buch. Vgl. Näheres bei Phillips, Kirchenrecht, S. 68.

<sup>14</sup> Clementinen: die amtliche Dekretalensammlung von Papst Clemens V. von 1317, neu herausgegeben von Johannes XXII. Näheres bei Phillips, Kirchenrecht, S. 69.

<sup>15</sup> Hieronymus Schürpf nennt in seinem Bericht an die Visitatoren 1517 (gedr. bei Muther, Universitätsleben, S. 426 ff, 428), 1505 als das Jahr seiner Promotion.

<sup>16</sup> Das Ordinariat für den Kodex wurde unter denen des römischen Rechtes am höchsten geschätzt, weil es mit den kaiserlichen Gesetzen im eigentlichen Sinne

und der Einfügung der Authenticae, also mit der neuesten Gestalt des justinianischen Rechtes, befaßt war; vgl. Stintzing, Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 23 ff. Auch in den Wittenberger Statuten (hsg. von Muther) wird die Vorlesung im Kodex bzw. der Lehrer im Kaiserlichen Recht stets an erster Stelle genannt; vgl. aaO S. XII, S. 6 und 17.

<sup>17</sup> Muther, Universitätsleben, S. 185.

<sup>18</sup> Staerkle, Bildungsgeschichte, Nr. 396.

<sup>19</sup> Gedr. bei Kaufmann, Universitäten, Bd. II, S. 574 ff und bei Grohmann, Annalen, Th. II, S. 79 ff.

<sup>20</sup> Scheurl wurde 1481 in Nürnberg geboren, studierte die Rechte in Bologna, wo der Humanismus entscheidenden Einfluß auf ihn gewann. 1506 erwarb er den Dr. beider Rechte. 1507 kam er nach Wittenberg, wo er schon im Sommersemester zum Rektor gewählt wurde. Für Wittenberg wurde Scheurl wichtig wegen seines lebendigen Einflusses. 1512 ging er als Rechtsconsultant in seine Vaterstadt Nürnberg. ADB 31, S. 145 bis 154.

<sup>21</sup> Christoph Scheurls Briefbuch, S. 44.

<sup>22</sup> Gemeint ist die sog. Consiliarpraxis der Universitäten, ihre Einschaltung in das Gerichtswesen jener Zeit durch Gutachtertätigkeit der Professoren; vgl. Stintzing, Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 522 ff, und neuestens Clausdieter Schott, Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i. Br., Freiburg i. Br. 1965 (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 30. Heft).

arbeiten (Scheurl war im Sommersemester 1507 Rektor) und das rohe, unmäßige, dem Trunke ergebene Volk. Er könne kaum atmen vor Arbeit, besonders, da die Aufgaben des Rektors seinen Neigungen nicht entgegenkämen. Die einzige Freude seien seine Schüler, die seine Vorlesungen klug aufnahmen, so daß er hoffen könne, sich eines Tages um die schönen Künste seines Vaterlandes verdient gemacht zu haben.

Bevor Scheurl Wittenberg verließ, scheint er 1508 im Auftrage der Universität deren Statuten abgefaßt zu haben, in denen die Rechte und Pflichten aller Inhaber von Universitätsämtern niedergelegt wurden<sup>23</sup>. Der Verfasser betont eingangs zu den Statuten der Juristen, es sei deren Pflicht, nicht nur Professoren des Rechtes und der Gerechtigkeit, sondern auch gelehrte Ratgeber der Fürsten in den höchsten Angelegenheiten zu sein. Die Statuten bestimmen genau die Vorlesungsstunden innerhalb eines Tages und die im Laufe eines Jahres auszulegenden Gesetzestitel. Jede Vorlesung sollte vom 3. November an das ganze Jahr hindurch gehalten werden, außer an Festtagen und in den Ferien.

Ähnlich wie von 1507 ist uns auch für das Jahr 1516 ein genauer Vorlesungsplan überliefert<sup>24</sup>, nämlich im Zusammenhang einer Beschwerde der Professoren über unsichere Fundation, d. h. ungenügende rechtliche und finanzielle Sicherung ihrer Ordinariate. Die Namen der juristischen Dozenten sind danach folgende:

1. Henning Göden, liest in den Dekretalen, früh um 6 Uhr;
2. Laurentius Schlamau, liest in den Dekretalen, sonntags 1 Uhr;
3. Mathias Beskau, liest im Liber Sextus, um 12 Uhr;
4. Kilian Reuther, liest in den Institutionen, früh um 7 Uhr;
5. Hieronymus Schürpf, liest im Kodex, im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr;
6. Wolfgang Stähelin, liest in Digesto veteri, um 2 Uhr;
7. Christian Beyer, liest in Digesto novo, um 3 Uhr.

Die vier erstgenannten Stellen waren Ordinariate, die «auf die Geistlichkeit geordnet sind», d. h. sie sind fest dotiert, z. B. mit einer Pfründe. Die anderen dagegen wurden aus der Kammer des

Kurfürsten bezahlt<sup>25</sup>. Beyer erhielt 80, Schürpf 100 und Stähelin 160 Gulden. Zwischen diesen beiden Gruppen bestand ein großer Unterschied: «Die Inhaber der mit einem Canoncat verbundenen Pfründen fühlten sich als kirchliche Personen und vertraten die Kirchenämter, zu denen sie häufig aus anderen Gründen als wissenschaftlicher Tüchtigkeit gelangt waren.» Die Lehrer der zweiten Gruppe waren jedoch Fachleute des weltlichen Rechtes und die Persönlichkeiten, durch die die Studenten herbeizogen wurden. Sie wurden aber immer nur auf kurze Zeit angestellt (meistens nur für fünf Jahre). Sie suchten durch anderen Erwerb, z. B. durch Gerichtsgutachten oder als Rechtsconsultenten, Vermögen zu erwerben, vernachlässigen ihr Lehramt und waren stets bereit, einträglichere Stellungen anzunehmen.

Im September des Jahres 1517 ließ Friedrich der Weise eine Visitation der Universität durch zwei seiner Räte vornehmen<sup>26</sup>. Anlaß scheint der unregelmäßige Vorlesungsbetrieb der Juristen gewesen zu sein. Als zur Kontrolle einige Zeit hindurch Tag für Tag alle tatsächlich gehaltenen Vorlesungen aufgezeichnet wurden, war das Ergebnis erschreckend: Die Vorlesung im kanonischen Recht wurde nur sehr unregelmäßig gehalten, die Vorlesung über die Institutionen war ausgefallen, Mathias Beskau, der über den Liber Sextus zu lesen hatte, entschuldigte sich damit, daß er kaum Hörer habe, da Melanchthon zur gleichen Zeit lese. Wolfgang Stähelin las, wenn er in Wittenberg anwesend war, was aber selten genug der Fall war. Hieronymus Schürpf war fleißiger, aber auch seine Vorlesungen erfuhren Unterbrechungen. Anstelle der angekündigten täglichen 6 Stunden fanden kaum 3 tatsächlich statt.

Die hohen — ordentlichen und außerordentlichen — Einkünfte der berühmten Rechtsgelehrten äußerten sich in dem Aufwand, den sie betrieben. Luther klagte noch 1544<sup>27</sup>, sie seien stolz und hoffärtig und trügen Marderschaben<sup>28</sup>. Wesentlich anders wird es im Jahre 1517 auch nicht gewesen sein. Jedenfalls behaupteten Stähelin, Schürpf und Beyer, für ihr Auskommen auf die juristische Privatpraxis angewiesen zu sein. «Er muste auch, damit er sich erhalten könne, auszihen und gelt verdienen», heißt es von Schürpf in dem Visitationsrezept<sup>29</sup>.

<sup>23</sup> Statuten der Universität Wittenberg aus dem Jahre 1508, ed. von Muther, Königsberg/Pr. 1859.

<sup>24</sup> UB Wittenberg, Nr. 57; Muther, Rechtswissenschaft, S. 289 ff.

<sup>25</sup> Muther aaO S. 293, dort auch zum folgenden.

<sup>26</sup> UB Wittenberg, Nr. 63; Friedensburg, Universitätsgeschichte, S. 140.

<sup>27</sup> Predigt vom 6. Januar 1544, WA 49, S. 299.

<sup>28</sup> Vgl. auch die Abbildungsbeschreibung unten S. 38. Kap. XII und Ann. XIV, 56.

<sup>29</sup> UB Wittenberg, Nr. 63 (22. Sept. 1517).

## Schürpfens kritische Mitwirkung an den ersten reformatorischen Ereignissen

### i. Luthers Thesen gegen den Ablaß

Die Stürme der kommenden Jahre kündigten sich an, und das Wittenberger Leben änderte sein Gesicht von Grund auf, als der Augustinermönch Martin Luther am 31. Oktober 1517 seine berühmten 95 Thesen gegen den Ablaß an der Wittenberger Schloßkirche zu Allerheiligen anschlug<sup>1</sup>. Seit dem Spätsommer 1511 hatte Luther in Wittenberg — nachdem er schon früher einige Monate hier studiert hatte, — eine bleibende Heimat gefunden<sup>2</sup>. Unter seinem prägenden Einfluß war ein neuer Geist in Wittenberg eingezogen<sup>3</sup>. Die aristotelische Tugendlehre erschien dem Mönch schlechthin unvereinbar mit der Erlösung aus Gnaden, an die er fest glaubte. Luther war beseelt von einer tiefen Feindschaft gegen Aristoteles<sup>4</sup>, der er in einem Brief aus dem Jahre 1517<sup>5</sup> an seinen Freund Johann Lang in Erfurt<sup>6</sup> mit den Worten Ausdruck verlieh: «Das ist mein größter Schmerz, daß ich sehen muß, wie unter den Brüdern die besten in jenem Unflat ihr Leben hinbringen, und die Universitäten hören nicht auf, die guten Bücher zu verbrennen und die schlechten fortzupflanzen.» Luthers Lehre gewann rasch an Boden. Schon wenige Monate später — im Juli 1517 — konnte er nach Erfurt berichten<sup>7</sup>: «Unsere Theologie und der heilige Augustin gehen vorwärts und herrschen unter Gottes Beistand auf unserer Universität. Ari-

stoteles ist im Sinken, gebeugt zum baldigen ewigen Sturz. Die Lektionen über die Sentenzen will niemand mehr hören, wer Zuhörer haben will, muß die Bibel und den heiligen Augustinus oder einen anderen Kirchenlehrer lesen.»

In diesem Kampfe gegen die überlieferte Scholastik war ihm Philipp Melanchthon, der — von Reuchlin empfohlen — als Lehrer für Griechisch und Hebräisch im Sommer 1517 aus Tübingen nach Wittenberg berufen worden war, ein großer Helfer. Der kraftvolle Luther und der feinsinnige, gebildete Humanist Melanchthon wurden schnell enge Freunde<sup>8</sup>. Die 95 Thesen von 1517 waren innerhalb kürzester Zeit weit verbreitet und schlugen wie ein Blitz in ganz Deutschland ein, ja noch über die Grenzen hinaus. Aber so stark auch die Wirkung außerhalb Wittenbergs war, fast in seinem gesamten Freundeskreis und insbesondere bei Hieronymus Schürpf fand Luther keine spontane Zustimmung zu diesem Vorgehen. Luther erzählte später bei Tische aus jener Zeit<sup>9</sup>: «Und da ich mir furgenommen hatte, zu schreiben wider den groben, öffentlichen Irrtum vom Ablaß, da widerstund mir D. Hieronymus Schurf und sagte: „Wollt Ihr wider den Papst schreiben. Was wollt Ihr machen? Man wirds nicht leiden.“ Darauf sprach ich: „Wie wenn mans müßte leiden?“ Trotzdem gewann Luther für seine Lehre an der Universität Wittenberg schon bald treue Anhänger: allen voran den Theo-

<sup>1</sup> «Disputatio pro declaracione virtutis indulgentiarum» 1517. WA I, (229) 233—238. An den Thesenanschlag knüpft sich in jüngster Zeit eine lebhafte Kontroverse, die zwei Punkte behandelt: einmal, ob die Thesen durch Anschlag oder durch Übergabe an die Freunde verbreitet wurden (zuerst Erwin Iserlohn, Luthers Thesenanschlag, Tatsache oder Legende? Trierer Theologische Zeitschrift (70) 1961, S. 303—312), zum anderen wurde in Frage gestellt, ob der Tag dieses Ereignisses der Vorabend zu Allerheiligen, der 31. Oktober, oder Allerheiligen selbst gewesen ist. Zusammenfassung des ganzen Streites bei Franz Lau, Zweifel um den 31. Oktober 1517 (Lutherische Monatshefte (1) 1962, S. 459—463, mit weiteren Nachweisen. Aus der älteren Literatur sei verwiesen auf Köstlin-Kawerau, Luther, Bd. I, S. 152 ff; Lortz, Reformation, Bd. I, S. 201 ff.

<sup>2</sup> Friedensburg, Universitätsgeschichte, S. 91 ff; über

Luthers früheren Studiengang vgl. Köstlin-Kawerau, Luther, Bd. I, S. 84 ff; Böhmer, Luther, S. 53.

<sup>3</sup> Über Luthers Einfluß in Wittenberg vgl. Paulsen, Unterricht, Bd. I, S. 114 ff.

<sup>4</sup> Zum Einfluß von Aristoteles auf die scholastischen Universitäten vgl. oben S. 14.

<sup>5</sup> Luther an Johann Lang, Wittenberg, 8. Febr. 1517, WA Br Bd. I, S. 88.

<sup>6</sup> Johann Lang wurde 1487 in Erfurt geboren, wo er auch 1500/01 das Studium der Theologie begann. 1516 wurde er Augustinermönch. Er leitete seinen Freund Luther beim Studium des Griechischen und Hebräischen an. 1516 wurde Lang Prof. in Erfurt. Er ist der spätere Reformator der Stadt Erfurt. 1548 ist er verstorben. ADB 17, S. 635—637.

<sup>7</sup> Luther an Johann Lang, Wittenberg, 16. Juli 1517, WA Br Bd. I, S. 98.

<sup>8</sup> Vgl. Paulsen, Unterricht, Bd. I, S. 193.

<sup>9</sup> Tischrede vom 2. Febr. 1538, WA TR Bd. 3, Nr. 3722.

logen Nicolaus Amsdorf<sup>10</sup> und unseren Hieronymus Schürpf. Melanchthon hat in seiner Gedächtnisrede in liebevollen Worten Schürpfens Bemühen um Luthers Lehre geschildert<sup>11</sup>: «... Nun will ich von seinen Verdiensten sprechen (die nicht zu seinem Beruf gehören). Da er als Jüngling zur Verehrung und Anbetung Gottes von seinem Vater erzogen worden war, hörte er fleißig und von seinem Vater gleichsam ermuntert, auf den Akademien die Lehren der Kirche. Und weil er wußte, daß in der gewöhnlichen Lehre vieles voll unentwirrbaren Streites sei, hörte er Luther eifrig, als dieser begann, in der Stadt zu predigen. Darauf las er auch die Schriften, und da er die Quellen der reinen Lehre kannte, hat er sie gottesfürchtig durchdacht und alle Streitfragen oft mit Luther und Amsdorf, die er beide wie Brüder liebte und mit anderen Freunden gelehrt erörtert, weil er ernsthaft glaubte, daß eigentlich nur die Kirche Gottes und nur diese allein die Schriften der Propheten und der Apostel unverfälscht umfasse. Er las also eifrig über die Kämpfe der Kirche zu allen Zeiten und trug die Urteilssprüche der alten Zeiten bis zum letzten Jahrhundert und die Lehre dieses Zeitalters zusammen. Und er freute sich sehr, als er bemerkte, daß in der Sache selbst die neue Lehre mit der alten reinen Kirche und den Schriften von Augustin und anderen späteren Kirchenlehrern übereinstimmte.... Über die Lehre hat er oft und ernst-

haft mit dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen gesprochen. An den Herzog Johann von Sachsen schrieb er ein Bekenntnis, in dem er den Satz erklärte, daß wir allein durch den Glauben gerechtfertigt werden....»

Luther und Schürpf wurden in diesen ersten Jahren enge Freunde, und die in den Briefen zwischen dem Wittenberger Kreis und fernen Bekannten übermittelten Nachrichten und Grüße lassen nahes und tägliches Zusammenleben im gesamten Freundeskreis erkennen<sup>12</sup>. Luther erinnerte sich später auch, Schürpf habe ihm schwarzen Samt für eine Kutte angeboten, weil die alte zu abgetragen gewesen sei<sup>13</sup>. Noch im Wintersemester 1517/1518 trat Luthers Lehre ihren Triumphzug unter den Professoren der Universität an. Im Mai 1518 konnte Luther an Trutfetter<sup>14</sup> berichten: «Karlstadt<sup>15</sup>, Amsdorf, D. Hieronymus, D. Wolfgang<sup>16</sup>, beide Feltkirchen (Johann Dölsch und Bartholomäus Bernhardi), Petrus Lupinus<sup>17</sup>, die ganze Universität außer dem Licentiaten Sebastian<sup>18</sup>, den Ordensoberen und anderen Prälaten» hingen ihm an.

Ja, der kühne Neuerer zog sogar schon in diesem Jahre Gäste von fernher an: Der St. Galler Humanist Vadian hatte sich auf einer Reise von Leipzig in Wittenberg angemeldet, um Luther und Melanchthon zu besuchen. Zur großen Enttäuschung der Wittenberger sagte Vadian ab. Man hätte den großen Schweizer Humanisten gern von Angesicht

<sup>10</sup> Nikolaus Amsdorf (1483—1565), nach seinem Geburtsort genannt «doctor Torgau», studierte Theologie in Leipzig und Wittenberg und war seit 1511 Prof. in Wittenberg. 1524 wurde er Superintendent in Magdeburg. Amsdorf war einer der engsten Mitarbeiter von Luther, wurde aber in späteren Jahren ein so intoleranter Kämpfer für dessen Lehre, daß er sich Melanchthon ganz entfremdete.

<sup>11</sup> Hall. Beytr., S. 115 ff.

<sup>12</sup> Z. B. Luther an Scheurl am 11. Sept. 1517, WA Br 1, S. 105; Luther an Staupitz am 27. Juni 1522, WA Br 2, S. 566.

<sup>13</sup> WA TR 4, Nr. 4414 (1539).

<sup>14</sup> Brief vom 9. Mai 1518, WA Br 1, S. 170. Jodocus Trutfetter (ca. 1460—1519) war von 1501—05 als Vertreter der via moderna in Erfurt Professor der Philosophie und dort Luthers Lehrer. 1507 kam er nach Wittenberg, wo er der erste Ockhamist war. Später entfremdeten sich Luther und Trutfetter. Luther bezeichnete seinen alten Lehrer als «Fürsten der Dialektik». RGG Bd. 6, Sp. 1051 f.

<sup>15</sup> Andreas Bodenstein (1480—1541), nach seinem Geburtsort Karlstadt am Main genannt «Karlstadt», studierte 1499—1504 in Erfurt und Köln. 1505 kam er als strenger Thomist nach Wittenberg. Zu Luther, der ihn 1512 zum Doktor der Theologie promoviert, hatte er immer ein kühles Verhältnis. Während Luthers Wartburg-Aufenthalt führte Karlstadt in Wittenberg die Reformen durch (s. Kap. VI, 2), die zu seinem großen Kummer nicht Luthers Billigung fanden. 1524 mußte

Karlstadt Wittenberg verlassen. Den Rest seines Lebens wanderte er unstet umher. RGG Bd. 3, Sp. 1154 f.

<sup>16</sup> Dr. Wolfgang Staehelin (oder Stehlin) stammt aus Ergenzingen bei Tübingen. 1488 wurde er in Tübingen immatrikuliert, wo er 1492 den magister artium erwarb. 1502 wurde er von Staupitz für Wittenberg gewonnen, wo er erster Dekan der Juristen wurde. 1517 ist er als erster Pandektit in Wittenberg genannt. Da er aber viel auf Reisen war, nahm Stähelin seine Pflichten als Lehrer nur unregelmäßig wahr. 1521 ging Stähelin als Kanzler in die Dienste des beim alten Glauben verbliebenen Herzogs Heinrich von Sachsen; s. Friedensburg, Universitätsgeschichte, S. 53 f; Haller, Tübingen — Anfänge, S. 207.

<sup>17</sup> Eigt. Peter Wolf aus Radheim, Thomist und Anhänger Luthers. 1508 erwarb er den Doktor der Theologie. Lupinus starb 1521 als Kustos des Allerheiligenstiftes und Schatzmeister der Hochschule. Siehe Friedensburg, Universitätsgeschichte, passim, s. v.

<sup>18</sup> Sebastian Küchenmeister aus Freiberg in Sachsen begann 1498 sein Studium in Leipzig, kam dann nach Wittenberg, wo er in der artistischen Fakultät lehrte und daneben Theologie studierte. 1512 wurde er Licentiat der Theologie. Als Gegner von Luthers Lehre verließ Küchenmeister vor Herbst 1522 Wittenberg und ging in das Herzogtum Sachsen. Zeitweilig lebte er in Freiberg/S., wo er auch als Prediger auftrat, aber wegen seiner Angriffe auf die Reformation auf Widerstand stieß. Näheres bei Müller, Wittenberger Bewegung, S. 295 ff.

zu Angesicht kennengelernt. Melanchthon schreibt bedauernd: «Niemand wird in Zukunft ein willkommenerer Gast bei unserem Martin und dem Rechtsgelehrten Hieronymus und bei mir sein»<sup>19</sup>.

## 2. Die Bannbulle gegen Luther

In den Jahren 1520 und 1521 sehen wir Schürpf an den großen reformatorischen Ereignissen maßgeblich als Ratgeber beteiligt. Eine Reihe von Gutachten aus dieser Zeit sind erhalten, zu denen er ebenso wie andere Wittenberger Juristen Entwürfe verfaßte<sup>20</sup>. Wir können aus diesen überlieferten Zeugnissen seines Wirkens schließen, daß Schürpf auch zu den entscheidenden mündlichen Beratungen jener ereignisreichen Zeit hinzugezogen wurde.

Als der Kurfürst zu Anfang des Jahres 1520 erfahren hatte, daß sich nun der Papst gegen ihn als Luthers Schutzherrn wenden wolle, forderte er ein Gutachten von der Universität darüber an, wie er sich zu verhalten habe<sup>21</sup>. Ihm wurde geraten, sich angriffsweise zu verteidigen. Daher behandelte Luther 1520 in seiner ersten großen Reformationschrift «An den christlichen Adel deutscher Nation»<sup>22</sup>, angeregt von Schürpf und Amsdorf, die Mißbräuche innerhalb der Kirche. Über die Fragen des geistlichen Rechtes wird Luther sich Rat bei Schürpf als dem angesehensten Juristen im engeren Kreis der Reformatoren geholt haben. Denn Luther schätzte Schürpf nicht nur als Freund, sondern auch als Juristen: «D. Hieronymus ist ein scharfer Jurist, der Billigkeit lieb hat», so sagte er noch 1531<sup>23</sup>.

Im Oktober 1520 langte die Bannbulle gegen Luther und seine Lehre in Wittenberg an. Die gelehrteten Räte Staehelin, Schürpf und Beyer<sup>24</sup> rieten der Regierung von Sachsen, die Bulle nicht zu publizieren<sup>25</sup>, wie Johann Eck<sup>26</sup> verlangte, sondern abzuwarten; die Zeit werde schon helfen.

Die Bulle brachte aber doch einige Ängstlichkeit unter die Wittenberger. Luther bat den Rat der Stadt Wittenberg ausdrücklich, ihm anzuhangen<sup>27</sup>. Dieser wollte sich jedoch nicht entscheiden, ohne die Meinung der kurfürstlichen Räte zu hören, die wiederum bei den gelehrteten Räten zu Wittenberg, Staehelin, Schürpf und Beyer ein Gutachten einholten<sup>28</sup>. Luther appellierte in einer neuen Schrift an ein Konzil und nahm mit Streitschriften gegen die Bulle den Kampf auf. Nach einigem Zuwarten beschloß er sogar — als Antwort auf die Verbrennung seiner Bücher an anderen Universitäten, — die Bulle zu verbrennen<sup>28a</sup>.

## 3. Luther verbrennt die Bücher päpstlichen Rechtes

Es erging durch einen Anschlag<sup>29</sup> von Melanchthon eine Einladung an die Wittenberger Studenten, «die gottlosen Bücher der päpstlichen Satzungen und der scholastischen Theologie» am 10. Dezember 1520 zu verbrennen. Trotz mannigfacher Überlieferungen kann der historische Ablauf der Bücherverbrennung nicht mehr restlos geklärt werden<sup>30</sup>. So ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, ob auch die Bulle verbrannt wurde. In Luthers Flugschrift<sup>31</sup> zu diesem Ereignis heißt es nur, «Bü-

<sup>19</sup> MVG 30a (St. Gallen 1913), Anhang Nr. 8: «Nemo grotior hospes aut Martino nostro aut Hieronymo iurisconsulto aut mihi fuerat.»

<sup>20</sup> Über die Zusammenarbeit der Wittenberger Juristen s. Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, Anm. 88.

<sup>21</sup> Kalkoff, Reichstag Worms, S. 187 und 326; zur Bannbulle im allgemeinen vergl. Köstlin-Kawerau, Luther, Bd. I, S. 350.

<sup>22</sup> «An den Christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen Standes besserung». 1520. WA Bd. 6, S. (381) 404—469.

<sup>23</sup> WA TR 1, Nr. 1043.

<sup>24</sup> Christian Beyer stammt aus Franken. Er studierte in Erfurt und Wittenberg, wo er 1510 Doktor beider Rechte wurde. Er war Professor beider Rechte in Wittenberg, Beisitzer am Oberhofgericht, 1514 Bürgermeister in Wittenberg und seit 1528 Nachfolger von Brück als sächsischer Kanzler. Beyer war tätiger Helfer in Reformationssachen. Er starb 1535. Näheres s. Müller, Wittenberger Bewegung, S. 246 ff.

<sup>25</sup> Walch, Bd. XV, Sp. 1577.

<sup>26</sup> Johann Eck (1486—1543) ist nicht zu verwechseln mit Johann von Eck (vgl. unten Kap. V, Anm. 9). Johann Eck, eigentlich Mayr, stammt aus Eck a. d. Günz in Schwaben. Er war Luthers theologischer Hauptgegner. Eck studierte Theologie und Rechte in Heidelberg, Tübingen, Köln und Freiburg und lehrte von 1510 an bis zu seinem Tode in Ingolstadt. Er war es, der die Bannbulle anregte. RGG Bd. 2, Sp. 302.

<sup>27</sup> Walch, Bd. XV, Sp. 1608.

<sup>28</sup> Bei Walch, Bd. XV, Sp. 1608 ist lediglich das Er suchen an die «gelehrteten Räte» wiedergegeben, das Gutachten selbst war nicht aufzufinden.

<sup>28a</sup> Darüber, wie Luther zu diesem Schritt kam, vgl. Heckel, Decretum Gratiani, bes. S. 511 ff.

<sup>29</sup> Der Anschlag ist abgedruckt in WA Bd. 7, S. 183.

<sup>30</sup> Es findet sich aber eine zeitgenössische Schilderung der Vorgänge bei und nach der Verbrennung in WA Bd. 7, S. 184—186.

<sup>31</sup> «Warumb des Bapst und seyn Jungern bucher von Doct. Martino Luther vorbrant seyn». WA Bd. 7, S. 161 ff.

cher des Papstes sind verbrannt.» Dagegen heißt es in einem Brief von Johann Capellan an Thomas Münzer in Zwickau, Martinus habe soeben alle juristischen Codices zusammen mit der päpstlichen Bulle und vielen anderen römischen Büchern verbrannt<sup>32</sup>. Luther soll dabei die Worte gesprochen haben: «Weil du den Heiligen Herrn betrübt hast, betrübe und verzehre dich das ewige Feuer»<sup>33</sup>. Der St. Galler Theologiestudent Johannes Keßler, der von Anfang 1522 bis Herbst 1523 in Wittenberg studierte, faßt die ihm gegebenen Berichte im folgenden zusammen<sup>34</sup>. Martinus ist «sampt Philippo Melanchthonne und der ganzen universitet für das thor zu Wittenberg ussgangen, alda uf der wisen an für (ein Feuer) laßen zueberaiten und mit gueter vorbetrachtung das gaistlich recht in die hand genommen und in das für geworfen. Demnach Martinus sampt Philippo widerumb in die statt keret, sind die studenten herzue gefaren, das creten und Sophisten buecher erlanget, uf ainem für geschüret, und was sy in der statt für dekarren zu dem für gefuert und uß aignem fürnemen verbrennt. Die walstat hab ich gesechen.» Am nächsten Tage soll Luther in der Vorlesung vom Katheder aus seine Hörer ermahnt haben, sich vor dem päpstlichen Recht zu hüten<sup>35</sup>.

Das aufregende Geschehen wurde mit Windeseile weithin bekannt und leidenschaftlich debattiert. Die Wittenberger Juristen aber, allen voran Henning Göden, der Ordinarius für kanonisches Recht<sup>36</sup>, und auch unser Hieronymus Schürpf waren mit Luthers Schritt ganz und gar nicht einverstanden. War doch für sie das kanonische Recht ein Teil des geltenden Rechtes, das nicht umgestoßen werden konnte und durfte, zumal man keine neue Ordnung an seine Stelle zu setzen wußte. Diese entscheidende Meinungsverschiedenheit mit Luther wird weiter unten noch eingehend darzustellen sein.

<sup>32</sup> Böhmer, Luther und der 10. Dez. 1520 (= 3. Flugschrift der Luthergesellschaft, Leipzig 1921), S. 11.

<sup>33</sup> Nach Agricola und Spalatin: «quia tu conturbasti veritatem Dei conturbat te hodie Dominus in ignem istum», bei Böhmer, aaO. S. 11.

<sup>34</sup> Keßler, Sabbata, S. 72, Z. 11—17.

<sup>35</sup> Caspar Ziegler, *De Juris Canonici Origine et Incrementis*, Wittenberg, 1696, § 64.

<sup>36</sup> Henning Göden wurde Mitte des 15. Jh. in Werben bei Havelberg geboren. Er studierte in Erfurt, wo er 1489 den dr. u. i. erwarb. Er lebte hochangesehen als Rechtsconsulent der Stadt Erfurt, bis er die Stadt 1510 verlassen mußte wegen Auseinandersetzungen zwischen Rat und Stadt. Er kam nach Wittenberg, wurde dort Propst des Allerheiligenstiftes und Professor der Dekretalen. ADB 9, S. 314—316. Zur Reaktion der Juristen

#### 4. Die Wittenberger Professur des geistlichen Rechtes

Um diese Zeit, Anfang des Jahres 1521, starb Henning Göden, der bisher bekannteste unter den Wittenberger Rechtslehrern. Es galt nun, einen Nachfolger zu finden, der sowohl als Propst des Allerheiligenstiftes wie als Lehrer für das kanonische Recht an der Universität geeignet war. Aber wer möchte bei Luthers unzweideutiger Haltung zum kanonischen Recht in Wittenberg noch dieses Fach vertreten? Spalatin empfahl<sup>37</sup> den Juristen und Theologen Justus Jonas<sup>38</sup> aus Erfurt, der sich aber weigerte, im «päpstlichen Recht» zu lesen. Spalatin schlug daher vor, einen anderen für die Lektur zu bestellen. Die Universität, vom Kurfürsten befragt, äußerte Bedenken<sup>39</sup>, da es gegen Bulle und Statuten der Universität sei, «so der propst doctor theologiae und nit doctor juriß were». Die Universität lehnte die Verantwortung für die Veränderung ab, «nachdem der babst irer als geistlichen noch zur zeit oberster were, der in die bulle gegeben, so hetten sie die statut auf e.(uer) c.(hurfürstlichen) g.(naden) beger zuhalten geschwuren.» Die Universität überließ dem Kurfürsten die Entscheidung, der sie sich zu fügen versprach. Die Universität scheute sich also noch, gegen gesetztes Recht, sei es auch Papst-Recht, zu verstößen. So kam es schließlich zu einer Kompromißlösung, die zum ersten Male das Ansehen des kanonischen Rechtes an der Hohen Schule zu Wittenberg nachhaltig untergrub. Der Ruf erging an Justus Jonas, der sich unter dem Einfluß des Erasmus von Rotterdam der Theologie zugewandt hatte. Jonas wurde zum Propst gewählt, nahm an, wurde aber davon befreit, im kanonischen Rechte selbst zu lesen. Er durfte einen Vertreter für die Vorlesung bestellen und hatte diesem 20 Gulden aus seiner Pfründe zu zahlen. Die Universität schlug vor, wie man sich aus der Verlegenheit helfen könnte: Sie

auf die Verbrennung vgl. auch Johann Heinrich Christian von Selchow, Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte, Göttingen 1767, § 155, S. 172 mit Nachweisen. Dieses Werk wurde mir durch Herrn Prof. Dr. Elsener bekannt, dem ich auch an dieser Stelle herzlich danke.

<sup>37</sup> Spalatin an Friedrich den Weisen am 21. Jan. 1521. In: Kawerau, Jonas-Briefwechsel, Bd. I, S. 49.

<sup>38</sup> Justus Jodocus Jonas, eigentlich Koch, wurde 1493 geboren. Er studierte in Erfurt und Wittenberg die Rechte, wo er 1513 Bakkalaureus beider Rechte wurde, in Erfurt wurde er 1519 Rektor der Universität. ADB 14, S. 492—494.

<sup>39</sup> Kawerau, Jonas-Briefwechsel, Bd. I, S. 70, dort auch zum folgenden.

meldete dem Kurfürsten, daß «sunderlich einer... doctor Iheronimus zu solcher lection decretalium vermügen sein solt, und wolt anstatt seiner vorigen lection codicis in decretalibus leßen...» Schürpf war also bereit, die vornehmste Professur des kaiserlichen Rechtes gegen eine solche im angegriffenen geistlichen Recht zu vertauschen.

Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht durchgeführt, denn die Vorlesung über die Dekretalen

übernahm Johann Schwertfeger, der jüngste der Professoren des Zivilrechtes, neben seinen bisherigen Verpflichtungen<sup>40</sup>. So wurde aus der ersten Lektur der Fakultät das Anhängsel einer zivilrechtlichen Professur.

Noch während der Auseinandersetzungen um diesen Lehrstuhl lenkte die Wucht der politischen Ereignisse die Aufmerksamkeit der Wittenberger auf den Reformator selbst.

<sup>40</sup> Friedensburg, Universitätsgeschichte, S. 146.

## FÜNTES KAPITEL

### Schürpf auf dem Reichstag zu Worms

Ende März 1521, am Dienstag der Karwoche, erhielt Luther die Vorladung des Kaisers vor den Reichstag in Worms, «der leren und buecher halben, so ain zeit her von Dir ausgegangen sein, erkundigung von dir zu empfahen»<sup>1</sup>. Binnen 21 Tagen habe er zu erscheinen. Luther brach am 2. April von Wittenberg auf, begleitet von Nikolaus Amsdorf, Peter Swaven, einem damals in Wittenberg studierenden Freund Luthers und Melanchthons, und — der Ordensregel entsprechend — einem Ordensbruder, Johann Petzensteiner aus Nürnberg.

Die Vorladung war das Ergebnis eines langen Ringens zwischen Kaiser Karl V. und Friedrich von Sachsen<sup>2</sup>: Im Herbst 1520 hatte letzterer in einem Gespräch mit dem eben gewählten Kaiser Karl V. in Köln das Versprechen erlangen können, «Luther sollte nicht ungehört verurteilt werden». Schon im Spätherbst 1520 hatte der Kaiser den sächsischen Landesherren aufgefordert, Luther auf den Reichstag von Worms mitzubringen. Doch

Friedrich verlangte, daß die Ladung *amtlich* zugestellt werde. Der Kurfürst bestand hartnäckig darauf<sup>3</sup>, daß man in Luthers Sache nach Reichsrecht vorgehe. Er wollte erreichen, daß der Reformator vom Reichstag gehört werde, in dem Friedrich selbst großen Einfluß hatte, war er doch der ernsthafteste deutsche Kandidat für den Kaiserthron gewesen. Mit allen zu Gebote stehenden diplomatischen und juristischen Mitteln erkämpfte er nun für Luther jeden nur möglichen Vorteil. Der Kurfürst bestimmte seinen Rat Hieronymus Schürpf, den er schon Anfang Februar 1521 nach Worms berufen hatte<sup>4</sup>, dem Mönch zum Rechtsbeistand und bat außerdem den Erfurter Theologen Justus Jonas um seine Anwesenheit beim Reichstag. Der kursächsische Rat hatte in den Wochen vor Luthers Verhör seinen Kanzler Gregor Brück<sup>5</sup> in seinen Geschäften zu unterstützen.

Über Schürpfens Wirken in Worms wissen wir wenig. Aber durch alle zeitgenössischen Berichte geht ein Hauch großer und ruhmvoller Taten<sup>6</sup>. Ist

<sup>1</sup> DRA JR II, Nr. 73, S. 526.

<sup>2</sup> Zu den Zusammenhängen s. Kalkoff, Römischer Prozeß, S. 548 ff.

<sup>3</sup> Neudecker-Preller, Spalatins Nachlaß, Jena 1851, S. 58—62; Kalkoff, aaO S. 550.

<sup>4</sup> Kalkoff, Reichstag Worms, S. 326 ff.

<sup>5</sup> Gregor Brück, eigentlich Heinze, wurde 1485/86 in Brück bei Berlin geboren. Er studierte in Wittenberg und Frankfurt a. d. Oder die Rechte. In Wittenberg

war er Schüler von Henning Göden und Hieronymus Schürpf. Als Kanzler bei Herzog Johann von Sachsen und Rat Friedrichs des Weisen stand er im Dienste des kursächsischen Hofes. An dieser Stelle hat er maßgeblich bei allen Angelegenheiten der Reformation mitgewirkt. Einzelheiten s. Fabian, Dr. Gregor Brück.

<sup>6</sup> Spalatini Annales, hsg. von Ernst Salomon Cyprian, Leipzig 1718, p. 39.

die Vermutung ganz unwahrscheinlich, der Jurist habe seinen Landesherren darin unterstützt, die bestmögliche Stellung auf dem Boden des Rechtes für den Reformator zu erlangen? Da diese überaus zähen Verhandlungen über Luthers Schicksal und das seiner Lehre gewiß mündlich vor sich gingen, ist nichts auf uns gekommen als — wie es auf den ersten Blick scheint — übertrieben rühmende Erwähnung des ohnehin bekannten Auftretens von Schürpf vor Kaiser und Reichstag. Zu Gesprächen im Hintergrund war Schürpf nicht nur wegen seines später immer wieder bewiesenen Verhandlungsgeschicks geeignet, sondern auch wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem entschieden altkirchlich gesinnten kaiserlichen Rat Gregorius Lamparter. Es ist sogar vermutet worden<sup>7</sup>, er sei aus diesem Grunde von Friedrich zum Beistand Luthers erwählt worden. Wahrscheinlicher ist, daß den Kurfürsten nicht nur das Verhandlungsgeschick seines Rates, sondern auch die Stellung, die dieser in Wittenberg innehatte, zu seiner Wahl bewog: Schürpf war Luthers treuer Freund und Anhänger seiner Lehre. Es war vermutlich aber auch über Wittenberg hinausgedrungen, daß er in einem Punkt Luther nicht folgte: Das kanonische Recht wollte er nicht abgeschafft sehen. Dies nun hob diesen Juristen in den Augen der altgläubigen Seite heraus aus dem Kreise der Wittenberger «Revolutionäre». Wir dürfen daher vermuten, daß Schürpf — so wie es seinem Charakter auch eher entsprach — mehr durch seine Anwesenheit in Worms und durch persönliche Gespräche als durch betontes Hervortreten in öffentlichen Verhandlungen auf den Gang der Dinge Einfluß genommen hat. Übrigens zeigt die Bemerkung eines Ulmer Augenzeugen, Luther «habe zu einem Beistand sechs Doktores<sup>8</sup> von wegen der Universität Wittenberg» gehabt, wie sehr die «Doktores» von der Öffentlichkeit als Vertreter der Universität verstanden wurden.

Am Nachmittag des 17. April begann das Verhör vor Kaiser und Reichstag mit der Frage des Jo-

hann von Eck<sup>9</sup>, ob Luther die neben ihm aufgestapelten Bücher geschrieben habe und ob er ihren Inhalt widerrufen wolle. Doch ehe Luther sich zu den Büchern bekennen konnte, rief sein Rechtsbeistand Doktor Hieronymus Schürpf: «Man lese die Titel — intitulentur libri!»<sup>10</sup> Streitig ist, ob Schürpf deutsch oder lateinisch sprach. Cochläus<sup>11</sup> sagte später, kein lateinisches Wort habe er von diesem Juristen vernommen. Die Titel wurden verlesen, und es befanden sich nur Luthers Schriften in dem Stoß. Luther bat sich einen Tag Bedenkzeit aus. Am Donnerstag, dem 18. April, begründete Luther in einer ausführlichen Rede vor dem Reichstag seine Weigerung, den Inhalt seiner Bücher zu widerrufen. Danach wurde er erst wieder am 24. April morgens um 6 Uhr vor eine Kommission gestellt. Auf der einen Seite nahmen der Erzbischof von Trier, Kurfürst Joachim von Brandenburg, Herzog Georg von Sachsen, die Bischöfe von Augsburg und Brandenburg, der Deutschmeister Dietrich von Clun, Graf Georg von Wertheim, der Augsburger Gesandte Peutinger und der Straßburger Gesandte Bock, teil. Zum Sprecher der Kommission war der markgräflich-badische Kanzler bestellt. Neben Luther wurden Schürpf, Amsdorf und Jonas zugelassen.

Anschließend bat der Erzbischof von Trier Luther um ein Gespräch in seinem Speisesaal, zu dem dann Eck als Offizial des Erzbischofs und Cochläus hinzukamen. Schürpf und Amsdorf «ohne die er keinen Schritt tun und kein Wort reden will, als wenn er ihr Mündel wäre»<sup>12</sup>, begleiteten ihn. Hier wie vor der Kommission ging es darum, ob ein einzelner Christ sich gegen Konzilsbeschlüsse auf die heilige Schrift berufen könne und dürfe. Luther beharrte darauf, das Konzil hätte den Satz von Johannes Hus, die Kirche Christi sei die Gesamtheit der Erwählten, nicht verdammen dürfen, denn dieser Satz ergebe sich aus der Bibel.

Am Nachmittag dieses Tages kam es in Luthers Herberge noch einmal zu einer Diskussion mit Cochläus, bei der neben anderen Freunden Luthers

<sup>7</sup> Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 7. Aufl., Bd. II, S. 162.

<sup>8</sup> Außer den Beiständen Schürpf, Jonas, Amsdorf, Spalatin wird die Öffentlichkeit auch die anwesenden Freunde Petzensteiner, Swaven als «doctores» angesehen haben. Die Bemerkung des Ulmer Augenzeugen findet sich bei Kalkhoff, Wormser Reichstag, S. 197, Anm. 2.

<sup>9</sup> Über den trierischen Offizial Johann von Eck wissen wir wenig: er stammt aus altem trierischen Adelsgeschlecht. In Bologna und Siena hatte er sich dem Studium der Jurisprudenz gewidmet. Später finden wir ihn als Priester in Trier. Er ist 1524 gestorben. ADB 5, S. 596.

<sup>10</sup> Über diese Szene sprach Luther später bei Tische: im Herbst 1533 (WA TR Bd. 3, Nr. 3357) und Sommer 1540 (WA TR Bd. 5, Nr. 5342).

<sup>11</sup> Joh. Cochläus (1479—1552) aus Wendelstein bei Nürnberg, studierte in Köln. Zunächst stand er auf Luthers Seite, seit dem Wormser Reichstag aber wandte er sich offen gegen ihn. In Worms war er als Berater des Nuntius Aleander anwesend. Cochläus wirkte vielseitig zur Erhaltung des katholischen Glaubens. ADB 4, S. 381—384. LThK II s. o.

<sup>12</sup> Kalkhoff, Depeschen, S. 186, Depesche v. 27. April 1521.

auch Schürpf und Amsdorf anwesend waren<sup>13</sup>. Cochläus machte Luther den Vorschlag, mit ihm zu diskutieren, und dafür solle er auf das Geleit verzichten. Schürpf soll lächelnd gesagt haben: «Ei, das müßte wahrlich sein, es ist nicht ein ungleich anmuthen und anwerben; wer so nerrisch were.» Johannes Keßler berichtet dann<sup>14</sup>: «Zudem hat d. Cochleus Martinum haimlich in ain kammer zü im allein erforderet; allda welle er mit im dispu-tieren. Ist Martinus, als einer so iederman bereit rechnung ze geben siner ler, mit im gangen. Solliche absünderung hat genannten Hieronimo Schürpfen und Justo Jodoco Jonä, propst uf dem g stifft zu Wittenberg, baid verordnete und zugebne biständer (wie ich von inen selbst gehört hab), ganz miß-fallen und große sorg empfangen, was doch Coccoles mit im verhandlen wolle. Haben nit können nach magen (dann sy im wenig vertruwten) un-derlassen, sunder an die kammerthür gestanden und der handlung ufgemerkt, aber nichts anderst vernummen, dann wie er in früntlicher wis er-manet und gebetten, er welle von sinem fürnemen abston.»

Am 25. April kam es auf Schürpfens Initiative zu einer Unterredung<sup>15</sup> mit Peutinger<sup>16</sup>. Mit Luther waren Schürpf und ein Ritter vom Hofe des Kurfürsten von Sachsen anwesend. In diesem Ge-spräche versuchten die Partner, Luther zu über-zeugen, daß es das beste sei, wenn er sich dem Ur-teil des Kaisers und des Reiches stelle. Luther schien einverstanden. Als der Erzbischof von Trier dann aber noch einmal unter vier Augen mit dem Theologen sprach, mußte er erkennen, daß Luther — auch vor einem Konzil — sich nur der Schrift und Beweisen aus der Schrift unterwerfen wollte. An dieser Haltung scheiterte Luthers Gespräch mit dem Kaiser und den Reichsfürsten endgültig.

Am Abend dieses Tages wurde Luther vom Offi-zial des Erzbischofs von Trier verkündet, er habe

von jetzt an 21 Tage lang freies Geleit, dann werde der Kaiser gegen ihn vorgehen<sup>17</sup>. Am nächsten Morgen, dem 26. April, verließ Luther zusammen mit Schürpf und mit den Freunden, die ihn nach Worms begleitet hatten, die Stadt. Am 28. April trafen sie in Friedberg ein, von wo aus Luther zwei Schreiben nach Worms sandte, in denen er die Ver-handlungen zusammenfaßte<sup>18</sup>: ein lateinisches an Kaiser Karl V., ein deutsches an die Stände. Vermutlich waren diese Schreiben schon in Worms von Schürpf und Brück entworfen worden<sup>19</sup>. Luther hat aber sicher die letzte Hand daran gelegt.

Bis Eisenach reisten sie alle zusammen, dann setzte Luther mit Petzensteiner allein seine Reise fort<sup>20</sup>. Der berühmte Überfall sollte nicht in Ge-genwart der Freunde erfolgen. Schürpf hat den «Raub» also nicht miterlebt. Ob auch dies vom Kurfürsten vorbedacht war? Falls je bekannt werden würde, daß es sich nur um ein abgekartetes Spiel handelte, sollte Schürpf nicht Mitwisser sein, um weiterhin als Unparteiischer auftreten zu kön-nen. Luthers Wartburgaufenthalt, der fast ein Jahr dauern sollte, begann.

Über die Vorgänge in Worms erschienen die «Acta res gestae D. Martini Lutheri»<sup>21</sup> und eine deutsche Fassung, beide ohne Angabe des Verfa-s-sers<sup>22</sup>. Die Acta müssen aus dem engsten Kreis um Luther stammen, von einem Manne, der mit den Vorgängen in Worms genau vertraut war. Da es sich um eine entscheidend wichtige Äußerung zur Sache der Reformation handelte, kann man fast als sicher annehmen, daß Schürpf bei der Abfassung mitgewirkt hat. War er doch an allen maßgeblichen Verhandlungen in Worms beteiligt gewesen. Und wie wichtig war dieser Bericht, von dem man schon vor dem Druck vermuten konnte, daß er eine weite Verbreitung finden würde! Er mußte die Einstel-lung weiter Kreise zu Luther und seiner Lehre und zu der Haltung des Kaisers prägen.

<sup>13</sup> DRA JR II, Nr. 79, S. 564.

<sup>14</sup> Keßler, Sabbata, S. 74, Z. 19 ff.

<sup>15</sup> Zu Schürpfens Anteil: Kalkoff, Reichstag Worms, S. 327; Berichte über die Unterredung selbst: DRA JR II, Nr. 79, S. 565; Nr. 80, S. 584; Nr. 86, S. 619.

<sup>16</sup> Konrad Peutinger (1465—1547) stammt aus Augs-burg, wo er auch Stadtschreiber war und großen Ein-fluß bei den großen Handelsgesellschaften seiner Va-terstadt hatte. Peutinger zeigte ein für seine Zeit außer-gewöhnliches Verständnis für die neue Entwicklung im Wirtschaftsleben seiner Zeit. Der Reformation stand er kühl gegenüber. Besonders berühmt ist Peutinger als Politiker und Humanist. ADB 25, S. 561—568.

<sup>17</sup> DRA JR II, Nr. 79, S. 568; Nr. 80, S. 585.

<sup>18</sup> Luther an Kaiser Karl V. (lat.), Friedberg, den 28. April 1521 (WA Br Bd. 2, S. 306—310) und Luther an die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches (deutsch), Friedberg, den 28. April 1521 (WA Br Bd. 2, S. (310) 314—317).

<sup>19</sup> Näheres bei Kalkoff, Reichstag Worms, S. 325.

<sup>20</sup> Nach Köstlin-Kawerau, Luther, Bd. I, S. 404, blieb auch Amsdorf bei Luther.

<sup>21</sup> DRA JR II, Nr. 79 und 80.

<sup>22</sup> Kalkoff, Reichstag Worms, S. 331, vermutet, Jonas sei der Verfasser.

## SECHSTES KAPITEL

# Die Wittenberger Verhältnisse und die Durchführung der Reformationsvorschläge 1521—1525

### 1. Nachrichten aus Wittenberg

Diese Ereignisse der Reformation, Luthers Ruhm, Melanchthons Gelehrsamkeit, alles zusammen zog die lernbegierigen, aber auch neugierige und sensationslüsterne Studenten nach Wittenberg, deren Zahl nun sprunghaft anstieg<sup>1</sup>. Auch Schweizer kamen hierher. Der spätere Konstanzer Bürgermeister Thomas Blarer<sup>2</sup> schrieb an den Basler Humanisten Bonifacius Amerbach<sup>3</sup> im Sommer 1521, nirgends gebe es bessere Lehrer als Luther und Melanchthon. Stolz klingt aus seinem Brief: «Mit Philippus (Melanchthon) bin ich befreundet und vertraut!»<sup>4</sup> Zwei Briefe von Albert Burer an Bonifacius Amerbach<sup>5</sup> aus dem Sommer 1521 werfen ein kurzes Licht auf die Stimmung im Volke und auf das Leben der Schweizer Studenten in Wittenberg. Staunend berichtet er, auf den Straßen fragten sich die Bauern gegenseitig: «Bistu guett Martinisch?», und wenn jemand antworte, das sei er nicht, so hagelten wahrhaftig Schläge auf seinen Kopf.

Besonders wohl scheinen sich die Schweizer, nach Burers zweitem Brief zu schließen, in Wittenberg nicht gefühlt zu haben: Für 24 Gulden könne man zwar sehr gut in Wittenberg leben, aber das Essen gefalle ihm nicht besonders. Es seien jetzt 24 Schweizer in Wittenberg, die bei einem eigenen Wirt wohnten, der Schweizer sei und nach den heimischen Sitten kuche. Aber schlamm sei es mit dem Trinken, vor dem Wasser — ja sogar vor der Luft — habe man sich zu hüten. Kurz: wenn Philippus Melanchthon nicht mit feurigem Geiste lehrte, bliebe er keine Nacht länger.

Aus Johannes Keßlers liebevoller Beschreibung<sup>6</sup> wissen wir, wie wir uns den hochverehrten Melanchthon vorzustellen haben: (Der Kurfürst habe einen Lehrer für die alten Sprachen für Wittenberg gesucht) «Uf sollichs ist seiner churfürstlichen wishait angeigt worden ain jüngling, vil gelerter dann sin jugend ertragen sölt, Philippus Melanchthon, von Prettenheim bürtig in dem Wirtemberger land, des joann Rochlis schuler; nach libs form ain claine, magere, unachtbare person, vermeintest, er wer ain knab nit über XVIII jaren; — so er nebet dem Martino Luther gat (wann sy uß innerlichen liebe un underlaß an by anderen (d. h. beieinander) wonen, stand und gond), übertrifft in Martinus nach der lenge mit ganzen aichslen —; nach verstand aber, gelerte und kunst ein großer, starker ris und held, das einen verwunderen möcht, in ainem so klainen lib so ainen großen und unübersehlichen berg kunst und wishait verschlossen liegen. Diesen Philippum hat der churfürst gen Wittenberg im 1518 jar, sinens altars ungefar im 26., beschickt.»

### 2. Wittenberg ohne Luthers leitende Hand

Während Luther auf der Wartburg weilte, ging man in Wittenberg schneller und gründlicher, als dem Reformator lieb war, daran, seine Vorschläge zu verwirklichen. Es begann damit, daß die Augustiner die Messe nicht mehr abhielten. Da der Kurfürst verlangte<sup>7</sup>, die Gründe für diesen eigenmächtigen Schritt zu erfahren, setzten Universität und Kapitel einen Ausschuß zur Untersuchung ein, des-

<sup>1</sup> Friedensburg, Universitätsgeschichte, S. 124.

<sup>2</sup> Thomas Blarer studierte in Freiburg/Br. Jura, ging dann nach Wittenberg, wo er sich der Theologie zuwandte. Schließlich kehrte er in seine Vaterstadt Konstanz zurück, wo er die Reformation förderte. HBLS Bd. 2, S. 266.

<sup>3</sup> Amerbachkorrespondenz, Bd. II, Nr. 795, Wittenberg, den 28. Juni 1521. — Bonifacius Amerbach (1495 bis 1562) studierte in Freiburg bei Zasius, dessen liebster Schüler er war, von 1514—1519 die Rechte. Darauf ging er nach Avignon, um dort Alciat, Franciscus de Ripa und Petrus Albertus zu hören. 1525 erwarb er dort auch den dr. legum. Von 1525 an war er Prof. ord.

legum in Basel und von 1535 an Ratssyndicus. Bonifacius Amerbach ist berühmt als bedeutender Humanist, als weit begehrter Rechtsberater, als Freund von Erasmus. Näheres über ihn insbes. in den Studien von Kisch: Juristenfakultät, S. 112 ff; ders., Bartolus und Basel, S. 28—38, auch Kisch, Erasmus, S. 344 ff.

<sup>4</sup> «Philippo charus sum et familiaris».

<sup>5</sup> Kemberg, 30. Juni 1521 und Wittenberg, 31. Aug. 1521, Amerbachkorrespondenz, Bd. II, Nr. 797 bzw. 809.

<sup>6</sup> Keßler, Sabbata, S. 91, Z. 32 ff.

<sup>7</sup> Kurfürst Friedrich der Weise, Instruktion für Gregor Brück, Lochau 10. Okt. 1521, gedr.: Müller, Wittenberger Bewegung, S. 26.

sen Mitglieder der Vizerektor der Universität, Tilmann Plettner, Karlstadt, Johann Dölsch<sup>8</sup>, Amsdorf, «doctor Iheronimus», Christian Beyer und «Magister Philippus» wurden<sup>9</sup>. Schon wenige Tage darauf berichtete der Ausschuß dem Kurfürsten und billigte im wesentlichen die Ansicht der Augustiner<sup>10</sup>. Des Kurfürsten Mahnungen, sich vor Aufruhr zu hüten, fruchteten nicht; schon im Januar des folgenden Jahres (1522) holte die Gemeinde selbst die Bilder aus den Kirchen, noch bevor der Rat — wie er schon beschlossen hatte — es tun konnte<sup>11</sup>. Die Anführer der «Wittenberger Bewegung»<sup>12</sup>, Karlstadt und Zwilling, wandten sich schließlich sogar gegen das Studieren. Sie predigten, der natürliche Verstand dürfe nicht verbildet werden. Die Wittenberger Schulen wurden geschlossen, die Schüler sollten in ihre Heimat ziehen, um ein ehrliches Handwerk zu erlernen. Sebastian Fröschel berichtet<sup>13</sup>, «um die Knaben-Schule stand es also, daß kein Schuler mehr darein gienge, denn sie war gar zergangen, und ein Brod-Hauß oder Brod-Banck daraus gemacht. Und die Knaben-Schule haben zurissen und Ursach dazu gegeben drey Männer, welche auch gerne die löbliche Universität allhie zurissen hetten, wo der Herr Philippus Melanthion, und D. Hieronymus Schurff nicht so heftig gewehret hetten, und sich mit aller Macht wider sie gesetzt und aufgelehnet, die drey Männer sind gewest Andreas Carolostadius, Doct. Theologiae, frater Gabriel, Augustiner-Ordens, und der Knaben-Schulmeister M. Georgius More.» Auch hier finden wir Schürpf also auf Seiten der auf bedächtige Bewahrung des Bewährten eingestellten Partei.

### 3. Luthers Rückkehr von der Wartburg und Schürpfens Vermittlung

Beunruhigt über die Vorgänge in Wittenberg riefen die Freunde Luther aus seinem Versteck zurück<sup>14</sup>. Hier ist nun das Erlebnis der St. Galler

Studenten Johannes Keßler und Wolfgang Spengler zu berichten, die Anfang des Jahres 1522 nach Wittenberg zum Studium wanderten<sup>15</sup>. Im Gasthaus zum «Schwarzen Bären» in Jena kamen sie mit einem Ritter ins Gespräch, der bald anfing zu fragen, «wannen wir burtig werend? doch gab er im (d. h. sich) selbst antwurt, Ir sind Schwitzer: wannen sind ir uss dem Schwitzerland? Antwurten wir: Von St. Gallen. Sprach er: Wend ir dann (wie ich verston) gen Wittenberg, so finden ir güt landlüt, nemlich doctor Hieronimum Schürpfen und si-nen brüdern doctor Augustinum. Sagten (wir): Wir hand brief an sy.» Die Studenten erkundigten sich bei dem Ritter, ob Luther in Wittenberg sei und verrieten, wie gern sie ihn sehen wollten. Da nahm der Wirt Keßler zur Seite und vertraute ihm an, Luther sei es, der mit ihnen am Tische säße. Keßler vermochte es nicht zu glauben, aber der Wirt bekräftigte es: «Er ist es gewißlich, doch thū nit den glichen, ob du in darfür haltest und bekennest. Ich ließ dem wirt recht; ich kond es aber nit globen.» Der Ritter unterhielt sich noch eine Weile mit ihnen, verabschiedete sich dann und sprach: «So ir gen Wittenberg kommen, grutzend mir den d. Hieronimum Schürpfen. Sprachen wir, welten es willig thün; ja wie sollen wir üch nennen, das er den grutz von üch verstande? Sprach er: Sagend nit mer, dann der kommen soll, lasset üch grützen, so verstat er die wort bald.» ... «Am sampstag darnach (wie Martinus am fritag darvor), als morendes der erst sonnentag in der fasten, sind wir by dem d. Hieronimo Schürpfen inkeret, och unsere brief zu überantworten. Wie man uns in die stuhen berüft, siche, so finden wir Martinum glichermaßen, wie zu Jhen, by im Philippus Melanchthon, Justus Jodocus Jonas, Nicolaus Amsdorf, d. Augustin Schürpf erzellende, was sich in sinem abwesen zu Wittenberg verloffen hab. Er grützt uns und lachlat, zeiget mit dem finger und spricht: Dis ist der Philipp Melanchthon, von dem ich üch gsagt hab. Do keret sich Philippus gegen uns, fraget vil und manigerlai der lofen halb; des wir im, so vil

<sup>8</sup> Johann Dölsch befand sich von Jugend an in Diensten Friedrichs des Weisen, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten. Dölsch wurde schließlich Hofmarschall, welches Amt er auch unter Friedrichs Nachfolgern innehatte. 1551 ist er verstorben. Er war offenbar mit Schürpf befreundet, vgl. Kap. X. Einzelheiten s. Müller, Wittenberger Bewegung, S. 364 ff.

<sup>9</sup> Gregor Brück an Kurfürst Friedrich den Weisen, Wittenberg, den 11. Okt. 1521, gedr.: Müller, Wittenberger Bewegung, S. 28 ff.

<sup>10</sup> Der Ausschuß der Universität an Kurfürst Friedrich den Weisen, Wittenberg, den 20. Okt. 1521, gedr. bei Müller, Wittenberger Bewegung, S. 35 ff.

<sup>11</sup> Kirchenordnung für Wittenberg 1522. Sehling, Kirchenordnungen, S. 697.

<sup>12</sup> Darüber s. das schon mehrf. zit. gleichnam. Werk von Müller.

<sup>13</sup> Zit. nach: Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen... auf das Jahr 1731, S. 689 ff (691); ebenso auch der Brief des Rates der Stadt Leipzig an die Herzöge Johann von Sachsen und Friedrich von Sachsen, vom 16. Februar 1522, abgedr. bei Müller, Wittenberger Bewegung, S. 206.

<sup>14</sup> Melanchthon an Hummelberg, Wittenberg, den 12. März 1522, CR I, S. 566.

<sup>15</sup> Keßler, Sabbata, S. 76 ff.

wir wissent, beschaid gaben. Also verzarten wir den selbigen tag by inen, unserthalb mit fröden und großem verlangen.»

Der Kurfürst allerdings war beunruhigt über Luthers Rückkehr nach Wittenberg, die er gern noch etwas hinausgeschoben gewußt hätte. Vor vollendete Tatsachen gestellt, blieb ihm nichts übrig, als mit Mitteln der Diplomatie das beste aus der Situation zu machen. Luther hatte noch von der Reise aus seinem Fürsten in einem freimütigen Briefe<sup>16</sup> auseinandergesetzt, warum er zurückkommen mußte. Dieses Schreiben sandte der Kurfürst nun weiter, dem «hochgelahrten, unserm Rate und lieben Getreuen, Hieronymo Schurff, Doctor zu eigen Handen.»<sup>17</sup> Schürpf sollte Luther veranlassen, den Brief so abzufassen, daß er auch «an etliche unsere Herrn und Freunde gelangen» könnte. Luther solle schreiben, er sei ohne Wissen und Willen des Kurfürsten zurückgekommen. Schürpf möge diese Sache geheim halten. In seinem Begleitschreiben<sup>18</sup> zu Luthers bestelltem Brief beklagte sich Schürpf über die Wittenberger Zustände. Danach war ihm das ungestüme und revolutionäre Treiben in Wittenberg seinem ganzen Wesen nach zuwider, und er scheint auch in Wittenberg nicht mit seiner Meinung zurückgehalten zu haben, denn er schreibt: «Dann ich für mein Person als noch im Glauben kalt und Schwach gräßlichen geärgert und scandalisiert bin worden. Und dieses Alles, mines geringen Achtens, kommet daher, daß ich mich besorge, es sient flaischliche, und nicht mit dem Gaist erlückte Prediger.» Am Schlusse entschuldigt er sich, den Brief «mit miner unleslichen hande» geschrieben zu haben. Es sei wegen der Geheimhaltung geschehen, er habe es nicht etwa aus Scheu, seine Meinung könnte vor die Leute kommen, getan. Denn er wolle sich vor D. Karlstadt und vor jedermann zu ihr bekennen. Hierzu berichtet Melanchthon<sup>19</sup>, Schürpf sei nie von der reinen Lehre abgewichen und habe sie im ganzen gebilligt, doch habe er es vorgezogen, wenn die Lehre gemäßiger vorgetragen worden sei.

Der Kurfürst war auch mit der zweiten Fassung von Luthers Brief noch nicht ganz zufrieden, sondern bat Schürpf noch einmal um Vermittlung und Hilfe<sup>20</sup>. In seiner dem neu abgefaßten Schreiben von Luther beigelegten Antwort<sup>21</sup> berichtete Schürpf, in Wittenberg habe sich große Freude über Luthers Rückkunft verbreitet.

#### 4. Luther ordnet die Verhältnisse in Wittenberg

Nachdem Luther acht Tage lang vormittags und nachmittags in Wittenberg kraftvoll gepredigt hatte, hatte sich die Erregung der Bürger gelegt. Als aber im folgenden Jahre das Allerheiligenstift immer noch dem alten Glauben anhing, ging der Reformator so unnachsichtig vor, daß Schürpf wieder einmal zu schlichten hatte. Der Kurfürst bat ihn<sup>22</sup> sowie Melanchthon und Schwertfeger, mäßigend auf Luther einzuwirken, damit Unruhe verhütet werde. Ein neuer Reichstag in Nürnberg stehe bevor, und das geplante Konzil sei auch noch nicht abgehalten. Die Stimmung dürfe sich deswegen nicht gegen Luther wenden<sup>23</sup>.

Im Jahre 1524 hatten sich die Wittenberger Reformatoren noch einmal mit Karlstadt auseinanderzusetzen, der — auf das alte Testament zurückgreifend — das mosaische Recht einführen und das römische abschaffen wollte<sup>24</sup>. Herzog Johann, Bruder des Kurfürsten Friedrich des Weisen und dessen späterer Nachfolger, war diesem Plan zunächst sehr geneigt, doch dem Kurprinzen Johann Friedrich, einem ebenso eifrigen Anhänger der neuen Lehre wie sein Vater Johann, und dem Kanzler Brück gelang es, durch Gutachten von Luther und Melanchthon den Herzog umzustimmen und «Schürpf hielt für das römische Recht eine Rede, von der berichtet wird, daß sie wie mit Donnerkeilen die Aufstellungen der Gegner vernichtet habe.»<sup>25</sup>

<sup>16</sup> Luther an Friedrich den Weisen, Borna, den 5. März 1522, WA Br Bd. 2, S. 543.

<sup>17</sup> Der Kurfürst an seinen Rat Hieronymus Schürpf, Lochau, den 7. März 1522, WA Br Bd. 2, S. 458.

<sup>18</sup> Hieronymus Schürpf an den Kurfürsten, Wittenberg, den 9. März 1522, WA Br Bd. 2, S. 463.

<sup>19</sup> Hall. Beytr., S. 117.

<sup>20</sup> Der Kurfürst an seinen Rat Hieronymus Schürpf, Lochau, den 11. März 1522, WA Br Bd. 2, S. 465.

<sup>21</sup> Hieronymus Schürpf an den Kurfürsten, Wittenberg, den 15. März 1522, WA Br Bd. 2, S. 472.

<sup>22</sup> Der Kurfürst an seine Räte Hieronymus Schürpf, Johann Schwertfeger, Philipp Melanchthon, Colditz, den 7. August 1523, WA Br Bd. 3, S. 12; auch in CR I, S. 619.

<sup>23</sup> Siehe den in der vor. Anm. zit. Brief.

<sup>24</sup> Köhler, Luther und die Juristen, S. 6 f.

<sup>25</sup> Eine Nachricht von dieser Rede befindet sich in: Selectarum declamationum Philippi Melanthonis, Argentorati 1558 T. IV, praefatio, S. AII'f. Die Rede selbst konnte ich nicht finden. Auch Melanchthon trat für die Fortgeltung des römischen Rechtes mit Nachdruck ein, vgl. z. B. seine «Oratio de legibus» 1525, in CR XI, S. 66 ff.

## Schürpfens Aufgaben am Rande der Reformation

Nachdem die kirchlichen Verhältnisse in Wittenberg geregelt waren, drängte Luther — nachweislich seit dem Herbst 1525 — den neuen Kurfürsten Johann von Sachsen (1525—1532), an eine Visitation der Pfarren und Schulen seines Landes zu gehen<sup>1</sup>. Schürpf wurde als Beauftragter der Universität mit der Mitarbeit betraut, zog sich jedoch bald von der Visitation wie offenbar überhaupt von tätiger Mithilfe bei der Reformation zurück. Der Grund dazu mögen die um diese Zeit beginnenden Auseinandersetzungen um die Fortgeltung des geistlichen Rechtes gewesen sein<sup>2</sup>.

Umso öfter scheint der Kurfürst seinen Rat mit der Ausführung diplomatischer Aufträge betraut zu haben. Schon früher waren dem Juristen so ehrenvolle, aber auch schwierige Aufgaben wie der Empfang des kaiserlichen Gesandten Hannart (1524) übertragen worden<sup>3</sup>. Dieses war eine wichtigere Aufgabe, als es zunächst scheint: Bis 1524 wurde stillschweigend geduldet, daß das Wormser Edikt nicht durchgeführt wurde. Hannarts Besuch scheint damit zusammenzuhängen, denn vom Jahre 1524 an wurde es anders. Daher läßt sich auch leicht erklären, weshalb Schürpf von Johann offenbar strikten Befehl hatte, nicht über Luther zu sprechen<sup>4</sup>. Im gleichen Jahre beauftragte Friedrich der Weise seinen Juristen mit geheimen Verhandlungen mit dem Rat der Stadt Magdeburg, wo es bei der Einführung der Reformation zu Tumulten gekommen war<sup>5</sup>. Ohne schriftliche Instruktion — denn der Kurfürst von Brandenburg durfte unter keinen Umständen von der sächsischen Hilfeleistung erfahren — reiste der kurfürstliche Rat nach Magdeburg. Seinen Bericht erstattete Schürpf we-

gen der Geheimhaltung daher auch nicht dem Kurfürsten selbst, sondern Spalatin.

Auch für die dreißiger Jahre kann mehrfach nachgewiesen werden, daß der Landesherr seinen gelehrten Rat zur Beilegung von Streitigkeiten heranzog: z. B. im Konflikt mit Kardinal Albrecht von Brandenburg, der 1534 die protestantischen Hallenser Bürger der Stadt verwies<sup>6</sup>. Im gleichen Jahre wirkte der Wittenberger Jurist bei den Friedensverhandlungen zwischen Lübeck und den Holländern auf Lübecks Seite mit. Er vertrat den eigentlich berufenen Johann Oldendorp<sup>7</sup>, der als entschiedener Befürworter der Reformation es nicht hatte wagen können, den Schutzbereich von Rostock, wo er damals Syndikus des Rates war, zu verlassen. Auch im Streit zwischen dem sächsischen Kurfürsten und Herzog Georg von Sachsen hatte Schürpf zu vermitteln: Luther hatte öffentlich zu einem Gebet gegen den Herzog aufgerufen<sup>8</sup>.

Auf die Klage der Schüler der Wittenberger juristischen Fakultät, Schürpf sei vielfach lange Zeit außer Landes, mußte der Kurfürst 1529 gestehen, der Professor sei in seinem Auftrage anderweitig beschäftigt; er hoffe jedoch, nur auf kurze Zeit<sup>9</sup>. Bei diesen Aufgaben von seiten der kurfürstlichen Regierung wird Schürpf vor allem mit dem Kanzler Brück zusammengearbeitet haben.

Außerdem war der kurfürstliche Rat schon seit vielen Jahren Beisitzer am Churfürstlich Sächsischen Oberhofgericht zu Leipzig und Altenburg. Er bezog 1535 als solcher 60 Gulden «und m.(ein) g. (nediger) h.(err) verzeret ihn» (gibt ihm Unterhalt während der dortigen Arbeit)<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Luther an den Kurfürsten Johann, Wittenberg, den 31. Oktober 1525 und Wittenberg, den 30. Nov. 1525, WA Br Bd. 3, S. 595 bzw. S. 628. Auf die Vorgänge bei der Visitation wird in Kap. XIII genauer eingegangen.

<sup>2</sup> Vgl. darüber Kap. XIV.

<sup>3</sup> Schürpfens Bericht über den Empfang ist abgedr. bei Muther, Universitätsleben, S. 430 ff.

<sup>4</sup> Kalkhoff, Reichstag Worms, S. 358, über die Gültigkeit des Wormser Edikts.

<sup>5</sup> Über diesen Vorfall vgl. Irmgard Höß, Georg Spalatin 1484—1545, Weimar 1956, S. 256 ff und Stölzel, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, Bd. I, S. 208.

<sup>6</sup> Mentz, Johann Friedrich, Bd. II, S. 508 ff.

<sup>7</sup> Johannes Oldendorp (1480 (?) bis 1567) wurde in Hamburg geboren. Nach seinem juristischen Studium stand er seit 1504 in Rostock, Köln, Bologna in öffentlichen Ämtern. Er war Anhänger der Reformation, Haupt der reformatorischen Partei und Syndicus des Rates in Rostock, wo 1531 die Reformation eingeführt wurde. Nach Aufenthalten in Lübeck, Frankfurt a. d. Oder und Köln starb er hoch angesehen im reformatorischen Marburg. Siehe Stintzing, Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 311 ff; Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 163 f.

<sup>8</sup> Mentz, Johann Friedrich, Bd. II, S. 469.

<sup>9</sup> UB Wittenberg, Nr. 157, Brief vom 3. März 1529.

<sup>10</sup> UB Wittenberg, Nr. 184, Lochau, nach dem 14. Apr. 1535.

## Der Universitätslehrer und seine Schüler

Soweit es ihm seine Zeit neben diesen Aufgaben erlaubte, wandte sich Schürpf nun wieder ganz der Wittenberger Universität zu, wo er unbestritten die erste Stelle inne hatte und als Senior hoch geachtet war. 1536 stieg sein Gehalt als Professor auf die ansehnliche Summe von 250 Gulden<sup>1</sup>. Die Wertschätzung, die Schürpf bei seinem Fürsten genoß, ersehen wir daraus, daß ihm bei der neuen Fundation der Universität 1536 das Recht gewährt wurde, die Stunde seiner Lektion frei zu wählen<sup>2</sup>, während sie für alle anderen von vornherein festgelegt wurde. Und obwohl der Kurfürst ihm keine feste Lektionenzahl auferlegen wollte, «so erbeut er sich doch, er wölle auch zu gut der schule und erhaltung lóblicher und nützlicher lahr auch das beste tun»<sup>3</sup>. Schürpf las und disputierte jetzt also aus freien Stücken.

Offenbar auf Bitte des Kurfürsten<sup>4</sup> wurde in Wittenberg eine Vorlesungsreihe veranstaltet, in deren Rahmen verschiedene Professoren über Recht und Rechtsordnung sprachen<sup>5</sup>. In diesen Reden heißt es wiederholt, Doktor Hieronymus habe die Wittenberger ernsthaft zur Achtung der Gesetze aufgerufen<sup>6</sup>. Vielleicht wollte der Kurfürst auf diese Weise die Parteien im Streite um das kanonische Recht zu ruhiger Überlegung bewegen? Aufälligerweise finden sich unter Melanchthons Werken — wo auch diese Reden gesammelt sind —

<sup>1</sup> Friedensburg, Universitätsgeschichte, S. 200.

<sup>2</sup> UB Wittenberg Nr. 195, Lochau, den 24. Sept. 1536.

<sup>3</sup> aaO Nr. 209, den 5. Sept. 1538.

<sup>4</sup> In der Rede «De dignitate legum» (1553), CR XII, S. 19 heißt es: «Gravissimo consilio institutum est, ut publice et in quadam eruditorum frequentia tribuantur doctrinae testimonia.»

<sup>5</sup> In der Rede «De dignitate legum» (1543), CR XI, S. 630 heißt es: «usitatum est», an diesem Orte etwas über die Würde der Gesetze zu sagen. Und in der Rede «De aequitate et iure stricto» (1542), CR XI, S. 551, «Consuetudo» sei es — und aus schwerwiegenden Gründen eingerichtet — über die Würde des Rechtes in dieser Akademie zu sprechen.

<sup>6</sup> Besonders: «De dignitate legum» (1538), CR XI, S. 357 und «De legibus» (1550), CR XI, S. 916.

<sup>7</sup> Vgl. Kap. XI.

<sup>8</sup> Für die Zeit nach Schürpfens Tod am 6. Juni 1554 läßt sich mit Sicherheit nur eine Rede im CR über juristische Fragen bestimmen; «Oratio de discriminis legum politicarum et traditionum humanarum in Eccle-

nur vereinzelte Reden über juristische Themen aus der Zeit nach Schürpfens Tod. Sollte Schürpf auch von Frankfurt a. Oder aus — wohin er 1547 ging<sup>7</sup> — noch der Initiator dieser Vorträge gewesen sein?<sup>8</sup>

Schürpf scheint ein begeisternder und auch beliebter Lehrer gewesen zu sein. Er schrieb 1548 an den Kanzler Weinlöben zur Entschuldigung für eine verspätete Antwort: «...vnnd hatt sich der vorzugh derhalben auch verursacht, daß ich vermittels Gotlicher Hülffe gerne wollte die Schüler alhier in Juss widerumb aufbringen, vnd es mueglichen fleiß darzu thuen vnd daß an der arbeit nicht verwindenn laßenn, sowie ich denn, Gott hab lob, nun ein ziemliche schull hab, vnd viell feiner gesellen, die fleißiglichen studieren»<sup>9</sup>. Wir dürfen wohl annehmen, daß kaum ein Schüler die Wittenberger juristische Fakultät verließ, ohne zu Füßen dieses berühmten Mannes gesessen zu haben.

Professor Schürpf hat die juristische Denkweise der sächsischen Kurfürsten Friedrich des Weisen und seines Bruders Johann<sup>10</sup> in vielen persönlichen Gesprächen, durch Ratschläge und auch durch seine Vorlesungen, deren Hörer die Fürsten waren, geprägt. Zu seinen Schülern gehören Gregor Brück<sup>11</sup> und Philippus Melanchthon<sup>12</sup>.

Unter seinen Schülern sind besonders Melchior Kling und Ulrich Mordeisen, die lange in seinem Hause lebten<sup>13</sup>, hervorgetreten<sup>14</sup>:

sia» (1556), CR XII, S. 146—152. Ob die Rede «Oratio de lege placuit» (1554), CR XII, S. 95—101, vor oder nach Schürpfens Tode gehalten wurde, ist nicht zu entscheiden.

<sup>9</sup> In der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen finden sich 10 Briefe von Hieronymus Schürpf an Johann Weinleben, von Mart. Friedrich Seidel gesammelt 1686 (Sign. Thott 495 fol.), in denen sich diese Briefstelle findet. Sie ist außerdem zitiert bei Küster, Bildersammlung, S. 39. — Die Briefe wurden für diese Arbeit herangezogen, enthielten aber nichts biographisch oder rechtshistorisch Wesentliches.

<sup>10</sup> Hall. Beytr., S. 111.

<sup>11</sup> Fabian, Brück, S. 12.

<sup>12</sup> Kisch, Melanchthon, S. 142 ff.

<sup>13</sup> Hall. Beytr., S. 122.

<sup>14</sup> Stintzing (Bd. I, S. 396) weist nach, daß Valentin Forster, geboren 1530 in Wittenberg, 1580 Rektor in Heidelberg, kein Schüler von Hieronymus Schürpf war, wie Stözel (Entwicklung des gelehrten Richtertums, Bd. I, S. 85) meint.

Melchior Kling, geboren 1504 in der Grafschaft Hanau, gestorben 1571 in Halle, wurde 1533 Doktor beider Rechte, 1534 Ordinarius im kanonischen Recht. Zugleich führte er seit 1535 die Geschäfte eines kursächsischen Kanzlers. Ebenso wie sein Lehrer wollte er das kanonische Recht bewahrt sehen. Bemerkenswert sind Klings Arbeiten, deren eine systematisch über die Institutionen handelt, die andere über das Sachsenrecht<sup>15</sup>.

Ulrich Mordeisen, 1519 in Leipzig geboren, 1574 gestorben, studierte in Wittenberg bei Schürpf und in Padua bei Marianus Socianus dem Jüngeren die Rechte. 1539 wurde er von Schürpf zum Doktor der Rechte promoviert. Neben seiner Wittenberger Professur war er ein vielgesuchter Rechtsconsulent, so daß er für sein Lehramt wenig Zeit behielt. 1554 ging er nach Leipzig als Ordinarius an die dortige Universität<sup>16</sup>.

Erwähnt zu werden verdienen auch:

<sup>15</sup> Einzelheiten bei Stintzing, Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 305 ff; Muther, Universitätsleben, S. 314.

<sup>16</sup> Siehe Stintzing, Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 127.

Johann Schneidewin, geboren in Stollberg 1519, 1568 gestorben, studierte in Wittenberg unter Schürpf, Goldstein und Kling Rechtswissenschaft. Auch er war neben seiner Professur, die er seit 1548 innehatte, als Beisitzer des Hofgerichts, Consulent und kurfürstlicher Rat, mit praktischen Geschäften überladen<sup>17</sup>.

Michael Teuber, 1524 in Eisleben geboren, 1586 gestorben, studierte in Wittenberg bei Schürpf und Mauser die Rechte, war einige Zeit lang Professor der Dekretalen in Wittenberg. Vom Bischof von Camin zum Kanzler berufen, verließ er Wittenberg und ging schließlich nach Stettin, wo er Syndicus wurde. Seit 1565 lebte er wieder in Wittenberg. Er war es, der die von Melanchthon verfaßte Gedächtnisrede zum Tode seines Lehrers Schürpf hielt<sup>18</sup>.

So hat Schürpfs Persönlichkeit und Lehre weit gewirkt: an vielen Orten lehrten und berieten Jahrzehnte lang Männer seiner Schule in Fragen des Rechtes.

<sup>17</sup> aaO S. 309; Muther Universitätsleben, S. 314.

<sup>18</sup> Stintzing, Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 552, Anm. 1.

## NEUNTES KAPITEL

### Hieronymus Schürpf als Rechtsconsulent

Doktor Hieronymus Schürpf war ein weitherum begehrter und gesuchter Rechtsconsulent, auch wenn Luther ihm einmal die praktische juristische Begabung abgesprochen hat<sup>1</sup>: «Denn es ist ein Unterschied unter den Juristen: Etliche sind natürliche Juristen wie D. Gregor Brück, der ist von Natur der fürtrefflichst Jurist, und in der Practica erfahren, in großen und wichtigen Händeln wohlgeübt und gewaltig. Etliche sind künstliche, das ist, die es aus Büchern fürnehmlich gelernt

haben, ob sie wol auch sinnreich sind, und im Lesen und in Ratschlägen sehr geschickt wie D. Hieronymus Schurf, aber in der Practica gehets ihnen nicht so fertig von Statthen. Etliche sind gar fromm, wie D. Sebald (Münsterer). Etliche aber sind eitel Teufel.»

Allein, 300 überlieferte Consilien von Hieronymus Schürpf<sup>2</sup> beweisen, daß Luther in diesem Punkte irrite. Schürpf war der erste, der es wagte, seine Consilien zu Lebzeiten zu veröffentlichen<sup>3</sup>.

nützlich sei, die Gutachten der Rechtslehrer zu veröffentlichen. Siehe dazu Friedrich Schaffstein, Zum rechtswissenschaftlichen Methodenstreit im 16. Jahrhundert, Festschrift für Hans Niedermeyer, Göttingen 1953, S. 199—214.

<sup>1</sup> Tischrede vom 20. Nov. 1538, WA TR Bd. 4, Nr. 4136.

<sup>2</sup> Über die Consilien im Einzelnen vgl. Kap. XVI.

<sup>3</sup> Über den Aufschwung der Consilienliteratur um 1550 vgl. Stintzing, Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 525. Im Verlaufe des rechtswissenschaftlichen Methodenstreites im 16. Jahrhundert erhob sich auch die Frage, ob es

Die zahlreichen Auflagen von 1545/53—1617 zeigen, wie viel dieses Werk benutzt wurde. Leider ist seine Nachwirkung nur in seltenen Beispielen zu verfolgen, so werden Schürpfens Consilien etwa für Fragen des Erbrechtes im Bayrischen Landrecht von 1616 angeführt<sup>4</sup>.

Schürpf wurde von Königen und Fürsten um Gutachten ersucht. Wenn der Jurist etwa das III. Centurium seiner Consilien König Christian III. von Dänemark widmete, so zeugt das von nicht ganz flüchtigen Beziehungen als Rechtsconsulent. So hat er z. B. im Jahre 1533 ebenso wie Melanchthon für diesen dänischen König ein Gutachten über den Wucher angefertigt<sup>5</sup>. Eine andere Schrift über den Wucher, die zu schreiben Luther den Freund gebeten hatte, ist offenbar nie geschrieben worden<sup>6</sup>.

Auch eine Reihe von Reden, die nicht bekannt sind, wird Schürpf verfaßt haben. Von den im Corpus Reformatorum gedruckten ist bei der Rede «De reverentia legum» (1553) Schürpf ausdrücklich als Verfasser bezeichnet<sup>7</sup>. Außerdem ist bei den Reden «De legum iustitia et disciplinae praestantia ac necessitate» (1552) und «De ordine politico» (wohl 1550)<sup>8</sup> Schürpfens Verfasserschaft wahrscheinlich<sup>9</sup>. Der Gelehrte wurde auch mit der Führung von Prozessen beauftragt. So hatte er 1544 die Interessen der Brandenburger Altstadt in einem Rechtsstreit gegen das Domkapitel wahrzunehmen. Es ging um den Wassergebrauch der oberhalb Brandenburgs in die Havel fließenden Emster. Die detaillierte Kostenrechnung für Schürpfens Vertretung findet sich im Brandenburger Ratsarchiv<sup>10</sup>.

<sup>4</sup> Helmut Günter, Das Bayrische Landrecht von 1616, Münchner jur. Diss. 1962 (Wird in Kürze erscheinen in: «Bayrische Rechtsquellen», hsg. von der Kommission für bayrische Landesgeschichte bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften). Dort in der Anm. zu Titel XXXVI, Artikel 1 des Landrechts («Von der Nothgebürnuß oder Pflichttheil der Kinder und Eltern zu Latein Legitima genannt»): «Die Pflichtteile sind nach Abzug der liegenden Schulden (wohl auch der Begräbniskosten) zu errechnen; nach Schürpf, cons. 28, n. 9, cent. 2».

<sup>5</sup> Gehr. bei Joh. Peter Ludewig, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc. Tomo V, Frankfurt und Leipzig 1723, S. 366.

<sup>6</sup> Tischrede aus dem Frühjahr 1543, WA TR 5, Nr. 269.

<sup>7</sup> CR XII, S. 12 ff. Im Besitz der Stiftung Preuß. Kulturbesitz Tübinger Depot der Staatsbibliothek befindet sich unter Sign. MS Lat. oct. 48 eine Handschrift, die auf S. 88 ff eine Rede von Hieronymus Schürpf anlässlich der Doktorpromotion des Ulrich Mordeisen aus Leipzig zu Wittenberg vom 23. Juli 1543 enthält. Die Handschrift ist beschrieben bei Valentin Rose, Verzeichnis der Lateinischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin, Bd. II (Die Handschriften der kurfürstl. Bibl. und der kurfürstl. Lande, 3. Abt., Berlin 1905) auf S. 1371 f (HS 88 lat. oct. 48).

<sup>8</sup> CR XI, S. 1016 ff und CR XI, S. 1011 ff.

<sup>9</sup> Dies ergab eine Untersuchung der Verf., so aber auch schon Muther, Universitätsleben, S. 418 f.

<sup>10</sup> Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, Bd. I, S. 137.

## ZEHNTES KAPITEL

# Der persönliche Lebenskreis von Hieronymus Schürpf

### I. Familie

Die Nachrichten von Schürpfens Familie sind recht spärlich. Um das Jahr 1512 hat Schürpf eine Frau namens Susanna geheiratet<sup>1</sup>, deren Tod er 1552 beklagt<sup>2</sup>. Er habe 40 Jahre mit ihr zusammengelebt. Aus der Ehe gingen mindestens drei Kinder hervor, von denen ein Sohn und eine Tochter den Vater überlebten. Der Sohn Hieronymus, der 1525 von seinem Onkel Augustin in die Wittenberger Matrikel eingetragen wurde<sup>3</sup>, unternahm 1544 eine Reise nach St. Gallen, auf die ihm Melanchthon ein Empfehlungsschreiben an Vadian mitgab<sup>4</sup>. Die Tochter Katharina, die um 1535 Lorenz Zoch — den späteren Professor iuris in Wittenberg und Herausgeber von Schürpfens Consilien, gestorben 1547 — geheiratet hatte, führte nach dem Tode der Mutter den Vater den Haushalt<sup>5</sup>. Sie heiratete in zweiter Ehe des Vaters Schüler Johann von Borcken aus Bremen, der 17 Jahre in Schürpfens Haus lebte und 1547 mit ihm nach Frankfurt a. d. Oder übersiedelt war<sup>6</sup>. Eine zweite Tochter war mit Dr. iur. Christoph Tettelbach aus Ansbach verheiratet, sie starb am 8. April 1538.

Eine Zeit lang lebten auch zugleich noch zwei Brüder von Hieronymus Schürpf in Wittenberg: Johannes Schürpf jun. wurde 1506 an der Artistenfakultät der Universität Wittenberg immatrikuliert<sup>7</sup>, nachdem er schon in Basel und Tübingen studiert hatte. Im Dezember 1519 bewarb er sich um die freigewordene Universitätspfarrei Schmiedeberg bei Wittenberg, ohne jedoch die genügende Stimmenzahl erringen zu können<sup>8</sup>. Möglicherweise ist er identisch mit Johann Schürpf in St. Gallen,

der im Jahre 1538 bei der Überführung der Gebeine des hl. Otmar die Bahre zusammen mit Jacob Gebhardt auf seinen Schultern in das St. Galler Münster trug<sup>9</sup>. Seit dem Jahre 1509 lebte auch beider Bruder Augustin in Wittenberg. Er wurde im Wintersemester 1509/10 in Wittenberg immatrikuliert<sup>10</sup> und 1517, nachdem er Magister geworden war, in die Artistenfakultät als Lehrer aufgenommen<sup>11</sup>. Als im Frühjahr 1518 die Artistenfakultät nach Luthers Vorschlägen umgestaltet wurde, übernahm er eine Vorlesung über die Logik des Aristoteles «nach der neuen Translation».

Daneben wandte er sich, der Tradition seines Vaters folgend, der Heilkunst zu und wurde im Jahre 1521 Professor der Medizin zu Wittenberg. Augustin Schürpf schlug neue Bahnen in dieser Wissenschaft ein: 1526 sezerte er — offenbar als erster — im Beisein der Fakultätsmitglieder einen menschlichen Kopf. Nach manchen, in den Verhältnissen der Fakultät begründeten Schwierigkeiten stieg er 1529 zum Leibarzt am kursächsischen Hofe auf. Anfangs nur Arzt, war er später auch Freund der kurfürstlichen Familie, die sich seiner zu vertraulichen Aufträgen bediente. Es traf sich, daß Augustin Schürpf in so entscheidenden Jahren wie 1525, dem Todesjahr Friedrichs des Weisen, und 1546, dem Todesjahr Luthers, Rektor der Universität Wittenberg war. Augustin Schürpf heiratete in zweiter Ehe Anna Krapp, eine Nichte von Melanchthon. Durch die Ehe seiner Tochter Magdalena mit Lucas Cranach d. J. trat die Familie Schürpf in verwandtschaftliche Beziehungen zu diesem berühmten Wittenberger Künstlergeschlecht.

<sup>1</sup> Einzelheiten zur Familiengeschichte teilte freundlicherweise Herr Archivrat Dr. Wolfgang Prange, Schleswig, mit, einer der Nachfahren von Hieronymus Schürpf.

<sup>2</sup> CR XII, S. 12 f; von Melanchthon stammt die Angabe über die Dauer der Ehe: Hall. Beytr., S. 119.

<sup>3</sup> Am 17. Okt., Matrikel Wittenberg, p. 126.

<sup>4</sup> Dieses Schreiben, in dem Melanchthon in höchstem Lobe von Schürpf spricht, ihn sogar nach Humanistenart übertreibend, mit Papinian und Ulpian auf eine Stufe stellt, ist abgedr. bei Muther, Universitätsleben, S. 228, Anm. 119; und CR V, S. 432 f; z. T. bei Kisch, Melanchthon, S. 143, Anm. 39.

<sup>5</sup> Hall. Beytr., S. 119.

<sup>6</sup> Dieser wiederum hat (offenbar in 2. Ehe) die jüngere Schwester des seit 1551 Altstädtischen Schöppenschreibers von Brandenburg Mag. Simon Roter geheiratet (Stölzel, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, Bd. I, S. 98).

<sup>7</sup> Matrikel Wittenberg, p. 20.

<sup>8</sup> Müller, Wittenberger Bewegung, S. 321, Anm. 3.

<sup>9</sup> Keßler, Sabbata, S. 473, Z. 35.

<sup>10</sup> Matrikel Wittenberg, p. 30.

<sup>11</sup> Müller, Wittenberger Bewegung, S. 320 ff über Augustin Schürpf, über seine Lektur aaO S. 321.

## 2. Freunde

Über den persönlichen Freundeskreis von Hieronymus Schürpf ist beinahe nichts überliefert.

Hans Dolzig (Dölsch), sächsischer Hofmeister<sup>12</sup>, war offenbar einer der guten Freunde unseres Juristen. Jedenfalls widmete ihm dieser das erste Centurium seiner Consilien. Professor Schürpf war auch zusammen mit Zoch, Melanchthon, Lukas Cranach und anderen dabei, als Dolzig 1543 seine letztwilligen Verfügungen traf<sup>13</sup>. Auch der Mathematikprofessor Johann Volmar scheint Schürpfens Freund gewesen zu sein, denn er vermachte 1536 «meinen sonderlichen lieben freundenn, zu einem gedechnus, Erstlich Ernn Doctori Iheronimo schurff den großen Silbernn becher vnnd meine drey kronenn...»<sup>14</sup>.

Auch für Schürpf ist es unbestreitbar, daß am meisten Luther sein Leben beeinflußt hat. Schürpf fühlte sich in enger persönlicher Freundschaft und sachlicher Verbundenheit zu ihm hingezogen. Und obgleich der Streit ihn später sehr verbittert hat, folgte er unter den vornehmsten Mitgliedern der Universität in Luthers Leichenzug<sup>15</sup>.

Persönliche Zuneigung und gemeinsame Arbeit an der Reformation verbinden Schürpf und Melanchthon miteinander. Nicht nur hatten beide in Tübingen studiert — Melanchthon einige Jahre später als Schürpf<sup>16</sup>, — bevor sie nach Wittenberg kamen, sondern sie hatten dort auch in demselben Hause gewohnt, auf dem der Vers zu lesen stand<sup>17</sup>:

«Kirchen gehen seumet nicht  
Almosen geben armet nicht  
Unrecht gut bleibt nicht.»

In Wittenberg schlossen sich beide sofort eng an Luther an, dessen starke Persönlichkeit sie fesselte. Melanchthon fand erst nach den Ausschweifungen der Bilderstürmer zu sich selbst zurück und gewann nach und nach Luther gegenüber eine selbständige Haltung<sup>18</sup>. Schürpf hingegen erkannte wohl schon 1520 bei Luthers Verbrennung der Lehrbücher des Kirchenrechtes, daß er nicht in allem Luther würde folgen können. Offenbar wurde dies aber erst, als er sich 1527 nach seiner kurzen Mitarbeit an der Visitation von dem Reformationswerk zurückzog. In mehreren Reden über juristische Themen bezieht sich Melanchthon auf Schürpf in Äußerungen, die ein Verhältnis achtender Liebe und respektvoller Verehrung erkennen lassen. Immer wieder betont Melanchthon, «D.(ominus)<sup>19</sup> Doctor Hieronymus»<sup>20</sup> sei ihm lieb wie ein Vater, und er nennt ihn «mein Lehrer (praeceptor)»<sup>21</sup>. Er danke Gott, daß er ihm (Melanchthon) diesen Mann nicht nur als Wegweiser<sup>22</sup> (monstrator) in der Lehre, sondern auch als Leiter (rector) für sein ganzes Leben gegeben habe<sup>23</sup>.

Nach alledem, was wir über die Verbundenheit der beiden Männer wissen, können wir mit Kisch<sup>24</sup> sagen, daß «eine persönliche Einflußnahme des um sechzehn Jahre älteren namhaften, ja zu seiner Zeit berühmten Juristen auf Melanchthon» zweifellos stattgefunden hat.

<sup>12</sup> Vgl. Kap. VI, Anm. 8.

<sup>13</sup> Müller, Wittenberger Bewegung, S. 371.

<sup>14</sup> aaO S. 350.

<sup>15</sup> Muther, Universitätsleben, S. 213.

<sup>16</sup> 1512—1518 (ADB 21, S. 268).

<sup>17</sup> CR 24, S. 263.

<sup>18</sup> Paulsen, Unterricht, S. 194.

<sup>19</sup> «Dominus», abgekürzt «D.», wird — mindestens im Mittelalter — der Lehrer genannt. Weiteres zu diesem Titel vgl. Kap. XVI.

<sup>20</sup> Besonders in der Rede «De legum fontibus et causis» (1550?), CR XI, S. 916—924.

<sup>21</sup> «Oratio de iure possidendi» (1543), CR XI, S. 636 bis (637).

<sup>22</sup> In der Anm. 22 zit. Rede.

<sup>23</sup> Über diese Beziehungen zwischen Schürpf und Melanchthon s. neuestens Kisch, Melanchthon, S. 142 ff, hier: S. 144.

<sup>24</sup> aaO S. 143.

## Letzte Jahre in Frankfurt a. d. Oder

Nach dem Schmalkaldischen Krieg sah es traurig aus in Wittenberg: der Kurfürst gefangen, die Universität zerstreut. Johann Friedrichs Leibarzt Ratzenberger berichtet<sup>1</sup>, einzig Schürpf habe seinem Herrn einen Gruß in die Gefangenschaft gesandt, alle anderen Gelehrten hätten den Fürsten verlassen. Auch Schürpf verließ 1547 die Stadt und die Universität Wittenberg, die ihm bittere Erlebnisse, aber auch viel Ruhm gebracht hatte. Melanchthons Antwort auf des Professors Abschiedsgesuch zeigt noch einmal dessen hervorragende Stellung innerhalb der Wittenberger Universität<sup>2</sup>: Man sei bekümmert, schreibt Melanchthon im Auftrage der Universität, »das E.(ure) A.(chtbarkeit), der die fur nemest Zier dieser vorsamlung gewesen, dabey man in wichtigen sachen heilsamen radt und weisung, herz und gewissen unterricht gefunden hat und den wir billich alß den vatter zehlen», nun Wittenberg verlasse. Schon hochbetagt, folgte der Jurist dem Rufe des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg — der bereits 1536 versucht hatte, den berühmten Professor für sich zu gewinnen — nach Frankfurt a. d. Oder, wo 1506 eine Universität gegründet worden war.

Obgleich er nun schon in sein 67. Lebensjahr ging, lehrte der berühmte St. Galler im neuen Wirkungskreis noch 7 Jahre vor einer großen Zuhörerschar<sup>3</sup>. Im übrigen aber scheint es, als sei er großen und belastenden Verpflichtungen ausgewichen: Einen Ruf an das Reichskammergericht lehnte er mit dem Hinweis ab, er sei zu alt. Gutachten übernahm er nur noch, wenn sein Gehilfe anwesend war. Er fühle sich zu schwächlich, um solche Geschäfte noch selbst auszuführen, schrieb er 1553 dem Berliner Gericht<sup>4</sup>.

Am 6. Juni 1554 starb Schürpf in Frankfurt an der Oder. In der Oberkirche beim Eingange von der Südseite fand er seine letzte Ruhestätte<sup>5</sup>, nahe der Mitte seines reichen Wirkens, aber fern seiner Vaterstadt und der Heimat seines Geschlechtes.

Melanchthons Verse auf dem Grabstein für Hieronymus Schürpf rühmen die Verdienste und den vorbildlichen Charakter des verstorbenen Freunden<sup>6</sup>. Philipp Melanchthon war es auch, der die Gedächtnisrede abfaßte, die zur wichtigsten Quelle für unsere Kenntnis vom Leben des St. Galler Reformationsjuristen Dr. Hieronymus Schürpf geworden ist.

<sup>1</sup> Matthaeus Ratzenberger, Handschriftliche Geschichte über Luther und seine Zeit, hsg. von Chr. Gottl. Neudecker, Jena 1850.

<sup>2</sup> Die Universität Wittenberg an Hieronymus Schurff, Wittenberg, den 22. Okt. 1547, Arch. f. Reformationsgeschichte, 1964, S. 60—61.

<sup>3</sup> Vgl. den in Kap. VIII genannten Brief von Schürpf

an Weinleben. Auch: Spieker, Frankfurt a. d. Oder, S. 134.

<sup>4</sup> Stölzel, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, Bd. I, S. 253.

<sup>5</sup> Spieker, Frankfurt a. d. Oder, S. 134. Der Grabstein ist schon vor 1853 bei einer Kirchenrestauration zerstört worden (Spieker, aaO S. 135).

<sup>6</sup> Die Grabschrift findet sich in CR X, S. 623.

## ZWÖLFTE KAPITEL

### Hieronymus Schürpfens äußere Gestalt

Mehrere Stiche, offenbar nach derselben Vorlage gefertigt, sind bekannt<sup>1</sup>, die den Dargestellten als Hieronymus Schürpf bezeichnen. Es sind Brustbilder in kaum angedeuteter Profilstellung nach links oder rechts. Seitlich des Kopfes links (oder rechts) oben steht: «Natus Anno 1480», darunter: «Decessit Ao 1554». Auf der anderen Seite des Kopfes erblickt man das oben<sup>2</sup> beschriebene Wappen. Die Bilder scheinen in Einzelheiten genau, im Ganzen doch wohl schematisiert zu sein.

Schürpf ist bekleidet mit einer Schube<sup>3</sup>. Der Pelzbesatz lädt über den Schultern auf die Oberarme aus, wird dann schmäler und fällt, die vordere Mitte der Schube zweiseitig begleitend, wohl bis an den Saum seines Gewandes hinab. Zwischen dem rechten und dem linken Besatzstreifen sieht der Beschauer die dichte Knopffolge ihres Verschlusses. Die Ärmel der Schube sind weit. Schürpfens Kopf ist ganz leicht geneigt. Sein strähnig glattes Haar trägt er in der Form der von etwa 1520 bis etwa 1540 modischen Kolbe<sup>4</sup>: Es ist vom Wirbel ringsum gerade herabgekämmt und über der auffallend hohen, von waagerechten Falten zerfurchten Stirn von Schläfe zu Schläfe geradlinig abgeschnitten. An der einen sichtbaren Seite ist es lang, das Ohr halb bedeckend. Schürpf trägt jedoch — entgegen der echten Kolbenmode — einen langen strähnigen Vollbart, der sich vorn in

zwei Hälften teilt, und einen ebenfalls langen und geteilten Schnurrbart. Seine spitze Nase ist lang und gerade, die ungewöhnlich ausgeprägten Nasenflügel setzen fleischig an, verlaufen in einem schwungvollen Bogen nach oben, ehe sie sich zur Nasenkuppe senken. Der Mund ist schmal und gerade. Auf der Wangenpartie zeichnen sich zwei von der Nase herabfallende Furchen tief ein. Wie diese, so drücken auch die Augen Wehmut und Resignation aus. Die scharfen, ja fast stechenden Augen blicken von unten herauf und sinnend in die Ferne. Sein linkes Auge scheint etwas größer als sein rechtes zu sein. Die schmalen, doch offenbar kräftigen Brauen, durch die breite Nasenwurzel weit von einander getrennt, setzen schon verhältnismäßig hoch an und steigen dann nach außen schräg auf, so daß sie auffallend hoch über dem äußeren Lidansatz der Augen enden. Die Halbprofillinie zeigt eine flach gewölbte Stirn, einen scharfen Einschnitt in Brauenhöhe, lädt in Augenhöhe aus und schneidet sogleich unter den Augen wieder ein; die Wangenmuskel treten noch einmal etwas hervor, und schließlich spitzt sich das Gesicht schnell zum Kinn zu, was aber im Bart nicht mehr erkennbar ist.

Man hat den Eindruck, einen scharfdenkenden, aber auch demütigen Mann vor sich zu sehen. Viele Enttäuschungen, die er in seinem Leben erfahren mußte und die sein Gesicht zeichneten, haben ihn

<sup>1</sup> Folgende Stiche bzw. deren Abbildungen sind mir bekannt geworden: a) in der Vadiana (Sign. Schubl. X Pin S. G.), im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg (Sign. Mp 21852 (Porträtsstich Hieronymus Schürpf) — Kupferstichkabinett, Merkelsche Sammlung, Schrank 2, Fach 1, Mappe 373) und in der Porträtsammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (Sign. unbekannt) befindet sich je ein Exemplar des folgenden Stiches: Brust, halb links, mit Wappen in der linken oberen Bildcke. Darunter lat. Legende: «D. HIERONYMUS SCHURFFIUS, S. Gallo Helvetius. Ictus, Camerae Imperialis Assessor designatus, Electorum Saxon. et Brandenb. Consiliarius, Interpres Legum per L. dexterimus; Vir pietatis et Justitiae amatissimus; et D. Lutheri Comes atque Advocatus fide ac prudentia optime meritus. Nat. A. 1480 d. Den. A. 1554 Ex collectione Friderici Roth-Scholtzii Norimbergae.» Zu der Herkunftsbezeichnung erteilte mir das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg die Auskunft, «der Stecher ist nicht bekannt, ebenso nicht das Vorbild (Gemälde oder Zeichnung). Friedrich Rothsoltz ist lediglich der Verleger,

der es schätzte, seinen Namen häufig auf die Porträtsbilder zu setzen. Rothsoltz war seit 1710 Buchhändler in Nürnberg. Er ist geboren am 17. September 1687 in Herrnstadt in Niederschlesien.» (Näheres s. Georg Andreas Will, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon, Bd. III, Nürnberg 1757, S. 402—410, insbes. S. 404); b) Universitätsarchiv Halle (abgedr. in «450 Jahre Martin-Luther-Universität» auf Tafel XXII, s. auch das Abbildungsverzeichnis dort); c) ein Druck in Küster, Bildersammlung, Nr. 20; d) Brust, halb links, mit Wappen in der rechten, mit Lebensdaten in der linken oberen Bildcke. Darunter lat. in Majuskeln: «DOCT: HIERONYMUS SCHVRFF... DEXTERIMUS». Kupferstich, ca. Ende 16. Jh.; e) Brust, halb rechts, in Oval. Tuschzeichnung. Darunter aufgeklebt Leg. von alter Hand: «Hyronimus Schurf»; d) und e) befinden sich in der Porträtsammlung der Österr. Nat. Bibl. (Sign. unbekannt).

<sup>2</sup> Kap. I, 2.

<sup>3</sup> Siehe oben Kap. III, am Ende.

<sup>4</sup> Wolfgang Bruhn — Max Tilke, Das Kostümwerk, Berlin 1941, S. 20 f.

so mißtrauisch gemacht, daß er sich in sich zurückzog.

So ist Schürpf auf den Bildern dargestellt, die nach einer unbekannten Vorlage gestochen sind und den Juristen wahrscheinlich in hohem Alter darstellen.

Betrachten wir nun zwei Gemälde von Lukas Cranach d. Ä., die möglicherweise Hieronymus Schürpf darstellen:

1. Im Staatlichen Museum in Schwerin befindet sich das «Bildnis eines jüngeren Mannes in Halbfigur» von Lukas Cranach d. Ä.<sup>5</sup>. Über den Kopf des Abgebildeten hat Cranach die Jahreszahl 15—21 (geteilt durch das Barett) wie ein Zeichen des Triumphes gesetzt. An der — vom Beschauer aus — linken Seite erkennt man Cranachs Signatur, die Schlange, darunter eine 22 in gleicher Größe. Beides ist nur etwa halb so groß wie die 5 (die größte Ziffer von 1521). Aus diesen Zeichen schloß man<sup>6</sup>, daß Cranach 1521 einen — noch nicht identifizierten — 22jährigen Mann malte. Ich dagegen vermute, daß die porträtierte Person Hieronymus Schürpf ist: Der Mann trägt einen Ring, dessen Gestaltung sich durch eine Nahaufnahme als die einer Rose erwies. Damit gibt sich der Dargestellte als ein Mann des Lutherkreises zu erkennen. Seine Tracht ist reich, fast prunkvoll, eine Samtschabe mit einem breit ausladenden Pelzbesatz, weite Schlitzärmelöcher, durch welche die mit einem faltigen, bestickten Hemd bekleideten Arme hervortreten, eine dreifache, zerhackte Krause und über der Brust eine zweireihige Kette mit großen Gliedern. Schräg auf den Kopf ist das weit ausladende Barett gesetzt, dessen Rand mehrfach eingeschlitzt und an der unteren Kante am Ende der Einschnitte, mit hellen Schleifen verziert ist. Alles deutet auf eine nicht eben durchschnittliche Gestalt aus dem Lutherkreise hin. Die Augen — auch hier das linke des Porträtierten offenbar ein wenig größer als das rechte — verlieren sich sinnend in der Ferne, doch können sie wohl auch scharf blicken. Wieder heben sich die Brauen zur Schläfe zu, sind sie durch eine breite Nasenwurzel geschieden. Die Nase ist auch hier gerade und lang, der Nasenflügel stark geschwungen, der Mund schmal und geradlinig, die Stirne hoch. Cranach hat sein Modell etwas mehr von der Seite gemalt als der Stich den Juristen Schürpf darstellt. Daran mag es

liegen, daß die Profillinie der des Stiches nicht ähnlich ist. Das Haupthaar ist ebenso kraus wie der Vollbart, während er auf dem Stich glatt ist. Dies ist jedoch bei einem Unterschied von 30 Jahren — wenn man annimmt, daß die Vorlage des Stiches etwa 1550 entstand — durchaus möglich und nicht selten. Die Verfasserin stützt ihre Vermutung aber vor allem auf die Ähnlichkeiten der Augen- und Nasenpartie und der Stirn, auf die Kopfhaltung und auf die Jahreszahl 1521, die durchaus keinen nebenschönen Platz auf dem Gemälde einnimmt, sondern zur Komposition gehört. Bedeutet nicht die 22 unter der Cranachschlange das Jahr der Entstehung des Bildes?

1521 war der Reichstag zu Worms, die Bewährungsprobe für Luther vor Kaiser und Reich. Zu seinem Rechtsverteidiger war, wie wir wissen, Schürpf bestellt. Allenthalben wird in den Quellen sein geschicktes Eintreten für Luther gerühmt. War es nicht naheliegend, diesen berühmten Mann so zu malen, wie er damals auftrat? Lucas Cranach der Ältere war Hofmaler bei Friedrich dem Weisen, und so mag ihn der Kurfürst beauftragt haben, den Mann zu malen, der seinem Schützling in Worms beigestanden hatte, und den er, der Landesherr, schon seit vielen Jahren schätzte.

2. Auf dem Wittenberger Altar, der — wie eine mündliche Überlieferung berichtet — nach der Schlacht bei Mühlberg im Jahre 1547 geweiht worden sein soll, sind die Jünger in der Abendmahlsrunde dargestellt<sup>7</sup>. Mehrere der Jünger Christi sind als Reformatoren identifiziert worden. Ich glaube, in dem Manne links von Luther Hieronymus Schürpf erkennen zu dürfen. Hier ist er fast in Vollprofil gemalt: wieder dieser leicht nach vorn geneigte Kopf, der Blick von unten her, die Augen scharf und doch sinnend, die zur Schläfe hoch ansteigenden Augenbrauen. Die Stirn ist auch hier hoch. Die Nase setzt breit an, ist lang und spitz, die Nasenflügel stark geschwungen. Das ein wenig gewellte Haupt- und Barthaar ist lang und ungeordnet (er ist als Jünger dargestellt). Bedeutsam mag sein, daß dieser Jünger sich als einziger aus dem Kreis der Reformatoren herauswendet, dem Beschauer zu. Dabei dreht er seinen Oberkörper soweit herum, daß er Luther beinahe den Rücken zukehrt. In den vierziger Jahren, als der Altar entstand, waren die Differenzen zwischen Luther und

<sup>5</sup> Abbildung dieses Gemäldes bei: Curt Glaser, Lukas Cranach, Leipzig 1921, S. 170; Heinrich Lilienfein, Lukas Cranach und seine Zeit, 2. Auflage, Bielefeld und Leipzig 1944, Abb. Nr. 95, Text S. 69; Max J. Fried-

länder und Jakob Rosenberg, Die Gemälde des Lucas Cranach, Berlin 1932, Abb. Nr. 122, beschrieben S. 53.

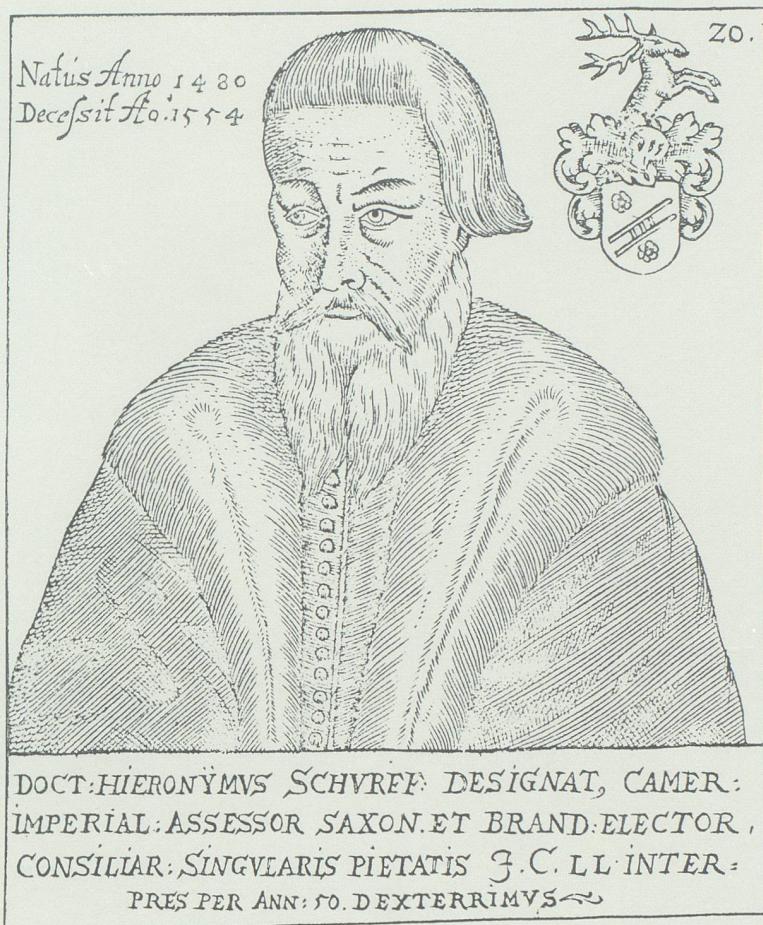
<sup>6</sup> Friedländer-Rosenberg (vor. Anm.), S. 53.

<sup>7</sup> Oskar Thulin, Die Cranach-Altäre der Reformation, Berlin 1955, Abb. S. 14.

Schürpf auf ihrem Höhepunkt angelangt. Wenn Hieronymus Schürpf als Jünger trotzdem in der Abendmahlsrunde einen Ehrenplatz neben Luther erhielt, so ließe sich das wohl damit erklären, daß Schürpf doch immer noch als einer der großen Helfer bei der Reformation angesehen wurde. Dem Streit zwischen ihm und dem Reformator wurde Ausdruck verliehen, indem dieser Jünger sich aus

dem Kreis heraus — und von Luther abwendet. Doktor Schürpfens nun schon legendär gewordene Rolle auf dem Reichstag zu Worms war eben unvergessen geblieben.

Das entscheidende Wort über die Identifizierung des «Jungen Mannes» von Schwerin und der beschriebenen Figur vom Wittenberger Altar bleibt jedoch den Kunsthistorikern vorbehalten.



Porträtstich von Hieronymus Schürpf



«Bildnis eines jungen Mannes», vermutlich Hieronymus Schürpf,  
von Lukas Cranach d. Ä., im Staatlichen Museum zu Schwerin.



Mittelstück des Wittenberger Altars von Lukas Cranach d. Ä.: Die Jünger in der Abendmahlsrunde. Zu identifizieren ist u. a. Martin Luther, dem der Becher gereicht wird. Links von ihm vermutlich Hieronymus Schürpf.



Ausschnitt aus der Abendmahlsszene auf dem Wittenberger Altar von Lukas Cranach d. Ä. Rechts vermutlich Schürpf.